

LANDKREIS PRIGNITZ
GEMEINDE GUMTOW
ORTSTEIL GÖRIKE

5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gumtow für den Ortsteil Görike

Teil C – Umweltbericht

Vorentwurf zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB

Stand: 29. Mai 2026

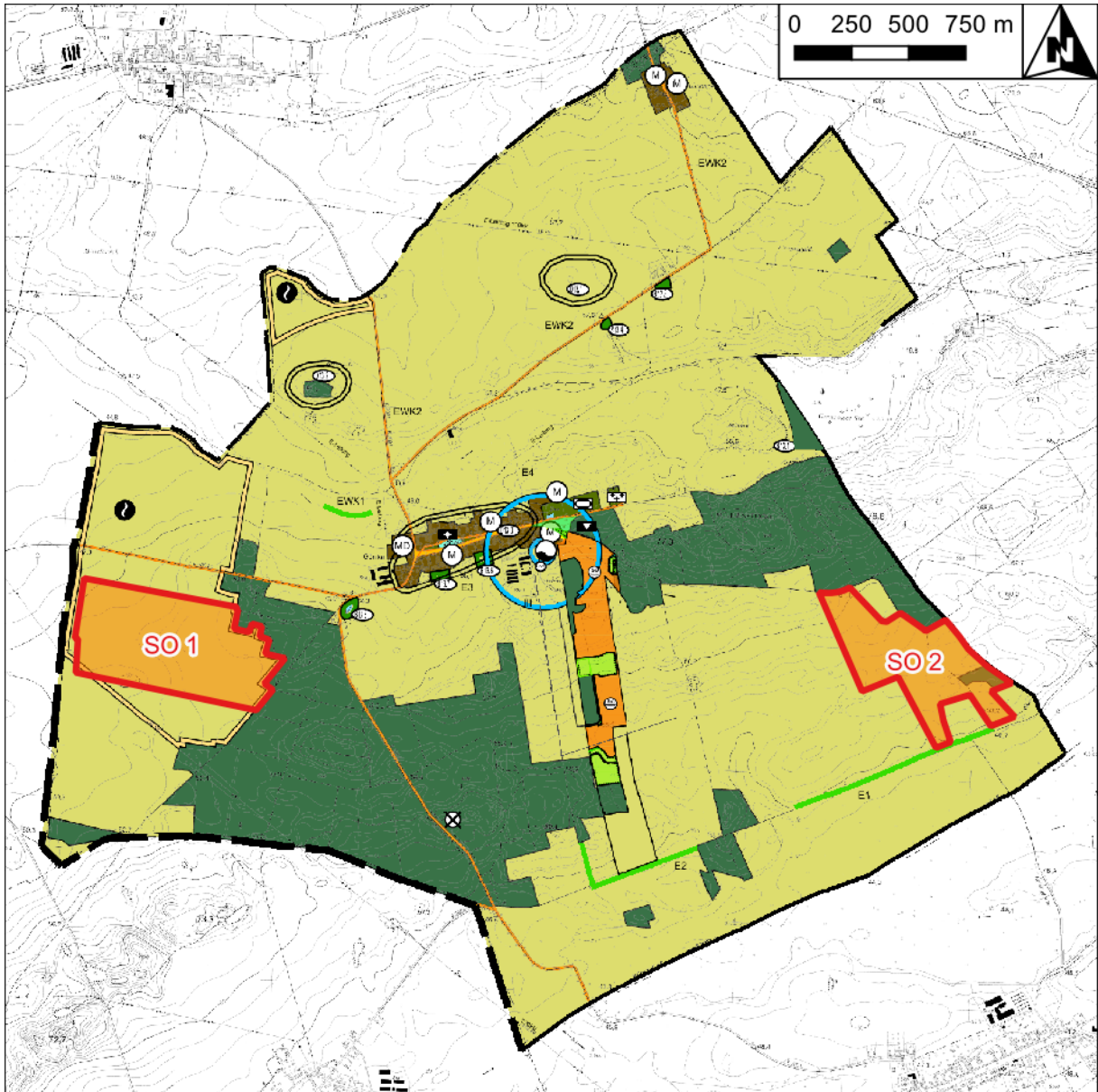
erarbeitet durch:

K. K - RegioPlan

Büro für Stadt- u. Regionalplanung

Dipl. Ing. Karin Kostka
Doerfelstrasse 12, 16928 Pritzwalk

Tel.: 03395 303996
E-Mail: kk-regioplan@gmx.net



Lageabgrenzung zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gumtow für den Ortsteil Görlike auf Grundlage der Digitalen Topografischen Karte 1 : 25.000

erarbeitet durch:

[k.k.-RegioPlan](#)

Büro für Stadt- u. Regionalplanung

Dipl. Ing. Karin Kostka
Doerfelstrasse 12, 16928 Pritzwalk

Tel.: 03395 303996
E-Mail: kk-regioplan@gmx.net

Inhaltsverzeichnis	1
1 Einleitung	1
1.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens	1
1.2 Rechtsgrundlagen und planerische Rahmenbedingungen	2
2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	3
2.1 Schutzgutbezogene Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes	3
2.1.1 Schutzgut Mensch	3
2.1.2 Schutzgut Flora und Fauna	4
2.1.3 Schutzgut Wasser.....	19
2.1.4 Schutzgut Landschaftsbild.....	20
2.1.5 Schutzgüter Boden und Fläche	21
2.1.6 Schutzgut Klima und Luft.....	23
2.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	24
2.1.8 Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung.....	25
2.2 Wechselwirkungen	25
2.3 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes bei Plandurchführung.....	26
3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation	26
3.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	27
3.1.1 Vermeidungsmaßnahme V1 – Bauzeitenregelung für Brutvögel	27
3.1.2 Vermeidungsmaßnahme V2 – Gehölzschutz.....	27
3.2 Kompensation.....	27
3.2.1 Landschaftsbild.....	28
3.2.2 Flächenversiegelung.....	28
3.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	29

3.3.1	A ^{CEFM1} - Anlegen von Ackerbrache auf Intensivacker zugunsten der Art Feldlerche	29
3.3.2	A ^{CEFK1} – Anlegen von Ackerbrache mit Hochstaudenfluren auf Intensivacker zugunsten der Arten Feldlerche und Grauammer auf dem Flurstück 38	31
3.3.3	A ^{CEFK2} – Anlegen von Ackerbrache auf Intensivacker zugunsten der Arten Feldlerche auf dem Flurstück 43.....	32
3.3.4	Maßnahme ML – Entwicklung einer landschaftstypischen Heckenpflanzung mit Überhältern und Saumstreifen.....	34
3.3.5	Maßnahme MG - Entwicklung eines extensiven Grünlands.....	36
3.3.6	Maßnahme ME – Erhalt, Umwandlung und Anlage von Dauergrünland mit Weidenutzung	37
3.3.7	Maßnahme MA – Heckenpflanzung mit Saumstreifen zugunsten der Arten Neuntöter und Dorngrasmücke.....	38
3.4	Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung	39
4	Umweltüberwachung	44
5	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	45
	Anlagen	47
1	Karte: Biotop- und Nutzungstypenkarte zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Görike – Mühlenstücke“, M 1 : 3.000, K.K-RegioPlan, Stand 21. April 2026	47
2	Karte: Biotop- und Nutzungstypenkarte zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Görike – Die Korte Stücken“, M 1 : 4.000, K.K-RegioPlan, Stand 11. März 2026	47
3	Artenschutzfachbeitrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Görike – Mühlenstücke“, K.K-RegioPlan, Stand 29. Mai 2026.....	47
3.1	Avifaunistische Kartierungen 2025/2026 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Görike – Mühlenstücke“, K.K-RegioPlan, Stand 30. April 2026	47

3.1.1 Karte: Brutvogelkartierung 2025 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Görike – Mühlenstücke“, M 1 : 4 000, K.K-RegioPlan, Stand 01. Dezember 2025	47
3.1.2 Karte: Zug- und Rastvogelkarte 2025 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Görike – Mühlenstücke“, M 1 : 7 000, K.K-RegioPlan, Stand 15. April 2026	47
3.2 Faunistische Kartierungen Herpetofauna 2025 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Görike – Mühlenstücke“, K.K-RegioPlan, Stand 28. März 2026.....	47
4 Artenschutzfachbeitrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Görike – Die Korte Stücken“, K.K-RegioPlan, Stand 29. Mai 2026.....	47
4.1 Avifaunistische Kartierungen 2025/2026 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Görike – Die Korte Stücken“, K.K-RegioPlan, Stand 28. April 2026	47
4.1.1 Karte: Brutvogelkartierung 2025 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Görike – Die Korte Stücken“, M 1 : 4 000, K.K-RegioPlan, Stand 04. Dezember 2025	47
4.1.2 Karte: Zug- und Rastvogelkarte 2025 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Görike – Die Korte Stücken“, M 1 : 7 000, K.K-RegioPlan, Stand 21. April 2026	47
4.2 Faunistische Kartierungen Herpetofauna 2025 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Görike – Die Korte Stücken“, K.K-RegioPlan, Stand 28. April 2026	47
6 Literaturverzeichnis	48

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Biotoptypen innerhalb sowie 25 m angrenzend zum Untersuchungsraum/ zur Vorhabenfläche.....	5
Tabelle 2	Biotoptypen innerhalb sowie 25 m angrenzend zum Untersuchungsraum/ zur Vorhabenfläche.....	6
Tabelle 3	Erfassungstermin zur Horstsuche mit Witterungsangaben	8
Tabelle 4	Termine der Brut- und Gastvogelkartierung mit Zeit- und Witterungsangaben.....	8
Tabelle 5	Gesamtartenliste der Brut- und Gastvogelerfassung 2025	9
Tabelle 6	Termine der Zug- und Rastvogelkartierung 2025/2026 mit Zeit- und Witterungsangaben	10
Tabelle 7	Liste der 2025/2026 im UG nachgewiesenen planungsrelevanten Zug- und Rastvogelarten mit Angaben zum Gefährdungsgrad und zum Schutzstatus.....	11
Tabelle 8	Erfassungstermin zur Horstsuche mit Witterungsangaben	11
Tabelle 9	Termine der Brut- und Gastvogelkartierung mit Zeit- und Witterungsangaben.....	12
Tabelle 10	Gesamtartenliste der Brut- und Gastvogelerfassung 2024	12
Tabelle 11	Termine der Zug- und Rastvogelkartierung für den vBP Nr. 6 "Solarpark Görike - Die Korte Stücken"	14
Tabelle 12	Liste der 2025/2026 im UG für den vBP Nr. 6 „Solarpark Görike – Die Korte Stücken“ nachgewiesenen planungsrelevanten Zug- und Rastvogelarten mit Angaben zum Gefährdungsgrad und zum Schutzstatus	14
Tabelle 13	für europäische Vogelarten relevante Wirkfaktoren für den Bau und Betrieb einer Agri-PV-FFA mit Zuordnung des konkreten Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1.....	15
Tabelle 14	maximale Versiegelung für die Änderungsfläche SO 1 gemäß vBP Nr. 5 „Solarpark Görike – Mühlenstücke“.....	29
Tabelle 15	maximale Versiegelung für die Änderungsfläche SO 2 gemäß vBP Nr. 6 „Solarpark Görike – Die Korte Stücken“	29
Tabelle 16	Übersicht der maximalen Versiegelung für die Sonstigen Sondergebiete SO 1 und SO 2.....	39
Tabelle 17	Gesamte Kompensationsleistung der geplanten Maßnahmen	40
Tabelle 18	Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung für die geplante 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gumtow für den Ortsteil Görike	42

1 Einleitung

Der vorliegende Umweltbericht wird zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gumtow für den Ortsteil Görike erarbeitet.

Zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes wird zur Aufstellung der Bauleitplanungen eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und im vorliegenden Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Ziel der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gumtow für den Ortsteil Görike ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit zur Errichtung einer Wind + Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage in Änderungsfläche 1 und einer Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Änderungsfläche 2. Dazu werden zwei Sonstige Sondergebiete mit den Zweckbestimmungen „Wind + Agri-Photovoltaik“ in SO 1 und „Agri-Photovoltaik“ in SO 2 ausgewiesen.

Der Aufstellungsbeschluss für die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gumtow für den Ortsteil Görike wurde durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Gumtow am 20.05.2025

Der Umweltbericht ist gem. § 2a Satz 3 BauGB ein eigenständiger Teil der Begründungen zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Ortsteil Görike der Gemeinde Gumtow.

1.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Ziel der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Ortsteil Görike ist es, durch die Festsetzung von zwei Sonstigen Sondergebieten SO 1 mit der Zweckbestimmung Wind + Agri-PV und SO 2 mit der Zweckbestimmung Agri-PV die planerischen Voraussetzungen für die Genehmigung und den Betrieb von zwei Solarparks zu schaffen.

Beide Änderungsflächen befinden sich im Land Brandenburg, Landkreis Prignitz, innerhalb der Gemeinde Gumtow zum einen westlich von Söllenthin und östlich von Görike (SO 1) und zum anderen südöstlich von Görike und südwestlich von Granzow (SO 2).

Für die Beschreibung des Plangebietes werden nachfolgend die Geltungsbereiche der vorhabenbezogenen Bebauungspläne Nr. 5 „Solarpark Görike - Mühlenstücke“ (SO 1 im FNP) und Nr. 6 „Solarpark Görike – Die Korte Stücken“ (SO 2 im FNP) herangezogen, welche gemäß § 8 Abs. 3 BauGB parallel zur 5. Änderung aufgestellt werden.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 „Solarpark Görike - Mühlenstücke“ befindet sich in der Gemarkung Görike und umfasst die Flurstücke 14 (tlw.), 15 (tlw.), 16 (tllw.), 17 und 18 der Flur 5. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von insgesamt 34,09 ha.

Die Änderungsfläche wird vollständig als Intensivacker genutzt. Derzeit befinden sich außerdem vier Windenergieanlagen im Geltungsbereich, welche im Rahmen des Projekts „Windpark Görike-Söllenthin Repowering“ zurückgebaut werden. Im Süden und Osten des Änderungsbereiches befinden sich Waldflächen. Im Westen und Norden grenzen weitere Ackerflächen an. Strukturelemente wie Hecken oder Feldgehölze befinden sich im näheren Umfeld nicht. Lediglich nördlich entlang der K 7004 befindet sich eine Allee.

Auf der Änderungsfläche SO 1 ist eine Agri-PV-FFA mit Getreideanbau als landwirtschaftliche Nutzung geplant.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 „Solarpark Görike – Die Korte Stücken“ hat eine Größe von ca. 20,82 ha und umfasst die Flurstücke 15 (tlw.), 39 (tlw.), 41 (tlw.), 42, 44, 45 und 46 der Flur 3 in der Gemarkung Görike.

Der westliche Teil der Änderungsfläche wird derzeit als Intensivacker genutzt. Im Osten befinden sich extensives Grünland sowie Ackerbrache. Entlang eines Bestandswegs, der von Norden nach Südosten verläuft, liegen Baumreihen, Einzelbäume und Heckenstrukturen; diese Strukturen befinden sich jedoch außerhalb der Geltungsbereichsgrenze. Nördlich und nordöstlich grenzen ein Lerchen- sowie ein Kiefernforstbestand an die Vorhabenfläche an. Im Süden befinden sich ein unbefestigter Weg und anschließend die Niederung des Südlichen Königsfließes.

Innerhalb der Änderungsfläche SO 2 ist eine Agri-PV-FFA mit Schafbeweidung als landwirtschaftliche Nutzung geplant.

1.2 Rechtsgrundlagen und planerische Rahmenbedingungen

Für die Bauleitplanungen ist die Eingriffsregelung des § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a und § 2 Abs. 4 BauGB zu beachten. Es wird daher ein Umweltbericht für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Ortsteil Görike erstellt, der als eigenständiger Teil der Begründungen zum Bebauungsplan und zur Änderung des Flächennutzungsplanes beigefügt wird.

Bezogen auf den Natur- und Artenschutz sind folgende Rechtsgrundlagen mit den entsprechenden Verordnungen zu beachten:

- **BNatSchG:** Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist
- **BbgNatSchAG:** Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 3], ber. GVBl. I/13 [Nr. 21]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 17])

Darüber hinaus bilden die Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE) nach MLUV (2009) eine entsprechende Beurteilungsgrundlage für die zu erwartenden Eingriffe und deren Ausgleich.

Weiterhin wurden berücksichtigt:

- **BauGB:** Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist.
- **BauNVO:** Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.
- **PlanZV:** Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.

- **BbgBO:** Brandenburgische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 39]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl. I/23, [Nr. 18])

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Schutzgutbezogene Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes

2.1.1 Schutzgut Mensch

Von den Agri-Photovoltaikanlagen und den entsprechenden betriebsbedingten Nebenanlagen können Immissionen in Form von Geräuschen und Lichtreflexionen ausgehen, die die menschliche Gesundheit beeinträchtigen könnten.

Photovoltaikanlagen können Blendwirkungen erzeugen, allerdings nur innerhalb sehr kurzer Zeitspannen, da sich der Sonnenstand schnell ändert. Zudem ist die Oberfläche der Module so gestaltet, dass möglichst wenig Licht reflektiert wird. Mit Blendwirkungen durch Reflektionen der Sonneneinstrahlung auf den Solarmodulen ist in Entfernungen ≥ 100 m nicht zu rechnen. Eine Blendwirkung kann zwar auch über größere Entfernung hinaus stattfinden, gilt aber erst bei Überschreitung einer Blenddauer von 30 min/Tag oder 30 h/Kalenderjahr als eine „erhebliche“ Belästigung i. S. d. § 3 Abs. 1 BImSchG.

Nach der Lichtimmissionsleitlinie des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) erfahren Immissionsorte (IO), die sich weiter als ca. 100 m von einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) entfernt befinden, erfahrungsgemäß nur kurzzeitige Blendwirkungen; lediglich bei großflächigen PV-FFAs könnten auch weiter entfernte IO noch relevant sein. Weiter führt die LAI dazu, dass dabei nördlich und vorwiegend südlich von einer PV-FAA gelegene Immissionsorte unproblematisch einzuschätzen sind. Hinsichtlich einer möglichen Blendung kritisch sind IO, die westlich oder östlich einer PV-FFA liegen und nicht weiter als ca. 100 m entfernt sind.

Ein Blendgutachten liegt zum Vorentwurf nicht vor.

östlich einer PV-FFA liegen und nicht weiter als ca. 100 m entfernt sind.

Die nächste zum Geltungsbereich der SO 1 liegende Wohnbebauung befindet sich ca. 290 m östlich in der Ortslage Görike und ca. 910 m nordwestlich in der Ortslage Söllenthin. Zusätzlich befinden sich zwischen den Wohngebäuden im Nordosten und der Vorhabenfläche Gehölzflächen, die Sichtbeziehungen einschränken oder gänzlich verhindern. Nach Westen bestehen keine sichtverschattenden Strukturen, jedoch liegt die Wohnbebauung mit über 900 m außerhalb des kritischen Bereiches. Eine Beeinträchtigung durch Blendwirkungen ist daher unwahrscheinlich.

Durch die Entwicklung der Maßnahme ML – Entwicklung einer landschaftstypischen Heckenpflanzung mit Überhältern und Saumstreifen an der westlichen Geltungsbereichsgrenze werden Sichtbeziehungen zur Ortslage Söllenthin gemindert.

Die nächstgelegene Ortschaft zur Änderungsfläche SO 2 ist Görike und befindet sich ca. 1.100 m nordwestlich und etwa 915 m nordöstlich liegt Granzow. Beide Ortschaften liegen außerhalb der genannten kritischen Bereiche für eine Blendwirkung. Zusätzlich befinden sich zwischen den Wohngebäuden und

der Vorhabenfläche Gehölzflächen und lineare Heckenstrukturen, die Sichtbeziehungen einschränken oder gänzlich verhindern. Eine Beeinträchtigung durch Blendwirkungen ist daher unwahrscheinlich.

Um Sichtbeziehungen weiter zu minimieren, wird entlang der südlichen und westlichen Geltungsbereichsgrenze der SO 2 die Maßnahme MA – Heckenpflanzung mit Saumstreifen zugunsten der Arten Neuntöter und Dorngrasmücke umgesetzt.

Eine erhebliche Beeinträchtigung durch eine Blendwirkung der umliegenden Ortschaften durch die Änderungsflächen SO 1 und SO 2 kann ausgeschlossen werden.

Geräusche

Die Lärmbelastung auf Wohnbebauungen durch Transformatorstationen sowie Wechselrichter ist ab einem Abstand von über 100 Metern nicht mehr zu erwarten.

Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich ca. 290 m nordöstlich der Änderungsfläche SO 1. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch Lärm kann aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden.

In einem 100-m-Radius um die Änderungsfläche SO 2 befindet sich keine Wohnbebauung, demnach ist eine erhebliche Beeinträchtigung durch Lärm ausgeschlossen.

Landschaftliche Wahrnehmung und Wirkung

In der Änderungsfläche SO 1 werden Agri-PV-Module mit einer höheren Aufständigung geplant, um eine Bewirtschaftung zwischen und unter den Modulen zu ermöglichen. Im Osten gewährleisten angrenzende Waldflächen eine Sichtverschattung auf den Solarpark zur Ortschaft Görrike. Im Westen der SO 1 werden Pflanzmaßnahmen (Maßnahme ML) zum Sichtschutz angelegt. Aufgrund der Höhe der Agri-PV-Module werden neben landschaftstypischen Gehölzen auch Überhälter gepflanzt. Damit kann langfristig eine Sichtverschattung sichergestellt werden.

Die Agri-PV-Module auf der Änderungsfläche SO 2 werden in einer geringeren Höhe aufgeständert, da eine Bewirtschaftung mit Schafbeweidung erfolgt. Nördlich, östlich und westlich der Änderungsfläche befinden sich Waldflächen sowie Hecken- und Gehölzstrukturen, die eine Sichtverschattung gewährleisten können. Im Süden werden Pflanzmaßnahmen (Maßnahme MA) zur Sichtverschattung angelegt.

Insgesamt ist keine erhebliche Beeinträchtigung der landschaftlichen Wahrnehmung und Wirkung unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen durch die Änderungsflächen SO 1 und SO 2 zu erwarten.

2.1.2 Schutzgut Flora und Fauna

Für die Vorhaben wurden in den Jahren 2025 und 2026 Kartierungen für die Avifauna (Brut- und Gastvögel mit Horsterfassung sowie Zug- und Rastvögel) und Herpetofauna vorgenommen.

Zur Bewertung der Flora und zur Einschätzung einer Betroffenheit durch Umsetzung der Planung wurde eine Biotoptypenkartierung erstellt.

Die entsprechenden Berichte und Ergebniskarten der faunistischen Kartierungen sowie der Biotoptypenerfassung liegen dem Umweltbericht als Anlagen bei.

2.1.2.1 Flora (Biotop / Pflanzen)

Für SO 1 und SO 2 liegen Biotopkarten vor. Diese dienen als Grundlage für die nachstehende Bewertung der Biotop. Der Untersuchungsraum wird zwischen SO 1 und SO 2 unterschieden. Für SO 1 wurde der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 „Solarpark Görrike – Mühlenstücke“ herangezogen und für SO 2 der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6 „Solarpark Görrike – Die Korte Stücken“. Für beide Teilflächen wurde ein Untersuchungsradius von 25 m festgelegt, da sich auch bei einem 100-m-Radius um die Vorhabenfläche keine neuen Erkenntnisse über vorhandene Biotoptypen gewinnen lassen würden.

Sonstiges Sondergebiet 1 (SO 1) mit Zweckbestimmung Wind + Agri-PV

Ein Großteil der Fläche ist derzeit Intensivacker, auf dem vier Windenergieanlagen betrieben werden. Nur im Osten grenzen weitere Biotop an die Geltungsbereichsgrenze an. Dabei handelt es sich in erster Linie um Kiefernforste (Btc. 08480), ruderale Staudenfluren (Btc. 03249) und Landreitgrasfluren (Btc. 03210).

Die nachfolgende Tabelle stellt die vorhandenen Biotop innerhalb des oben beschriebenen Untersuchungsraumes dar.

Tabelle 1 Biotoptypen innerhalb sowie 25 m angrenzend zum Untersuchungsraum/ zur Vorhabenfläche

Biotopcode	Biotopname	Lage / Arten	Schutz
09134	intensiv genutzte Sandäcker	Großteil des Untersuchungsraumes.	-
08480	Kiefernforst	Östlich an den Geltungsbereich angrenzend.	-
071411	Alleen, mehr oder weniger geschlossen und in gesundem Zustand, überwiegend heimische Baumarten	Nördlich entlang der K7004	§17
03249	sonstige ruderale Staudenfluren	Südöstlich an den Geltungsbereich angrenzend.	-
03210	Landreitgrasfluren	Östlich, teilweise innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches.	-
12650	Wege	Zuwegungen befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches zu den bestehenden Windenergieanlagen sowie entlang der östlichen Geltungsbereichsgrenze.	-
12312	Straßen mit Asphalt- oder Betondecken	Nördlich des Geltungsbereiches (K7004).	-
12560	Windkraftanlage	Zentral innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich derzeit vier Windenergieanlagen.	-

Die Allee entlang der K7004 ist gem. § 17 BbgNatSchAG geschützt. Im Rahmen des Bauvorhabens erfolgen keine Eingriffe in die Allee. Der Anschluss an die Kreisstraße wird im Zusammenhang mit dem Projekt „Windpark Görrike-Söllenthin Repowering“ hergestellt. Notwendige Eingriffe werden im Rahmen des BImSch-Verfahrens bilanziert und ausgeglichen.

Bewertung

Geltungsbereichsgrenzen der SO 1 liegen von den o. g. geschützten Alleien und Waldflächen so weit entfernt, dass alle erforderlichen Abstände eingehalten werden, sodass keine Gehölze oder ihre Wurzelbereiche (Traufbereiche zuzüglich 1,50 m) beeinträchtigt werden.

Rodungseingriffe bzw. Schnittmaßnahmen zur Lichtraumprofilerstellung sind nicht vorgesehen, es entstehen demnach keine Eingriffe in Gehölze, die der Baumschutzverordnung Prignitz unterliegen.

Der bestehende intensiv genutzte Sandacker (Btc. 09134) innerhalb der Vorhabenfläche ist mit einem derzeit nur geringen Lebensraum- und Biotoppotenzial zu bewerten und wird nach Fertigstellung des Vorhabens weiterhin als Intensivacker genutzt.

Die angrenzenden Biotope werden nicht durch die Agri-PV-Anlage überplant und bleiben weiterhin erhalten.

Entlang der westlichen Geltungsbereichsgrenze wird eine Heckenpflanzung mit Saumstreifen (Maßnahme ML) angelegt, um in erster Linie Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren.

Abschließend ist festzustellen, dass bei Umsetzung des Vorhabens keine erheblich negativen Auswirkungen auf die vorkommenden Biotope zu erwarten sind.

Sonstiges Sondergebiet 2 (SO 2) mit Zweckbestimmung Agri-PV

Innerhalb des SO 2 befinden sich etwa zu gleichen Teilen Intensivacker (Btc. 09134) und Ackerbrache (Btc. 09144) bzw. Extensivgrünland (Btc. 051322). Im Osten grenzen Kiefernforste und Heckenstrukturen an. Zum Teil verlaufen auch Baumreihen und Heckenstrukturen entlang eines Bestandsweges im südlichen Teil des SO 2.

Der Bestandsweg, welcher von Norden nach Südosten verläuft. Da ein Teil dieser Wegefläche nach Errichtung des Solarparks nicht mehr frei zugänglich ist, wird eine Verlegung notwendig. Der neue Weg soll außerhalb der östlichen Geltungsbereichsgrenze entlang der Waldkante verlaufen und schließt auf Höhe des südöstlichen Waldstücks wieder an den Bestandsweg an. Dieser Weg wird in wasserdurchlässiger Bauweise angelegt. Bei dem Biotop in diesem Bereich handelt es sich um eine Ackerbrache (Btc. 09144).

Die nachfolgende Tabelle stellt die vorhandenen Biotope innerhalb des oben beschriebenen Untersuchungsraumes dar.

Tabelle 2 Biotoptypen innerhalb sowie 25 m angrenzend zum Untersuchungsraum/ zur Vorhabenfläche

Biotopcode	Biotopname	Lage / Arten	Schutz
051112	Artenarme Fettweiden	Südlich des Geltungsbereiches in der Niederung des östlichen Königsfließes.	-
051322	Grünlandbrachen frischer Standorte	Zentral innerhalb des Geltungsbereiches, westlich des von Norden nach Südosten verlaufenden Bestandsweges.	-
051422	Gras- und Staudenfluren (Säume) mäßig trockener bis frischer Standorte, verarmter o. ruderalisierte Ausprägung	Säume an Waldflächen und nicht befahrenen Abschnitten auf Wegeflächen	-
071311	Hecken und Windschutzstreifen, ohne Überschirmung, geschlossen, überwiegend heimische Gehölze	Südlich, außerhalb des Geltungsbereiches als Saumstruktur entlang des von Norden nach Südosten verlaufenden Bestandsweges.	-
071421	Baumreihen, mehr oder weniger geschlossen und in gesundem Zustand, überwiegend heimische Baumarten	Baumreihe aus jungen Eichen entlang des von Norden nach Südosten verlaufenden Bestandsweges.	-
071422	Baumreihen, lückig oder hoher Anteil an geschädigten	Baumreihe aus alten Eichen entlang des von Norden nach Südosten verlaufenden Bestandsweges. Bäume weisen z.T.	-

Biotopcode	Biotopname	Lage / Arten	Schutz
	Bäumen, überwiegend heimische Baumarten	Schäden auf oder sind nur noch als Totholzstümpfe vorhanden.	
08460	Lärchenforst ohne Mischbaumart	Im Nordosten an den Geltungsbereich angrenzend, westlich vom nach Norden nach Südosten verlaufenden Bestandsweg.	-
08480	Kiefernbestand, ohne Mischbaumart	Im Norden an den Geltungsbereich angrenzend.	-
086801	Nadel-Laub-Mischbestand, Hauptbaumart Kiefer, ohne Mischbaumart; Nebenbaumart Eiche	Im Osten an den Geltungsbereich angrenzend.	-
086806006	Nadel-Laub-Mischbestand, Hauptbaumart Kiefer, ohne Mischbaumart; Nebenbaumart Birke	Im Nordosten an den Geltungsbereich angrenzend, östlich vom nach Norden nach Südosten verlaufenden Bestandsweg.	-
09134	Intensiv genutzte Sandäcker	Im Nordwesten, Süden und Osten des Geltungsbereiches innerhalb und angrenzend.	-
09144	Ackerbrachen auf Sandböden	Nordöstlich innerhalb des Geltungsbereiches und östlich vom nach Norden nach Südosten verlaufenden Bestandsweg.	-
12651	Unbefestigter Weg	Bestandswege befinden sich im Norden und Süden von Ost nach West verlaufend sowie innerhalb des Geltungsbereiches von Norden nach Südosten verlaufend.	-

Innerhalb des UG liegen keine gesetzlich geschützten Biotope.

Bewertung

Die Zuwegungen sowie der Geltungsbereich der SO 2 liegen von den o. g. geschützten Alleen, Baumreihen und Hecken so weit entfernt, dass alle erforderlichen Abstände eingehalten werden, sodass keine Gehölze oder ihre Wurzelbereiche (Traufbereiche zuzüglich 1,50 m) beeinträchtigt werden.

Rodungseingriffe bzw. Schnittmaßnahmen zur Lichtraumprofilierung sind nicht vorgesehen, es entstehen somit keine Eingriffe in Gehölze, die der Baumschutzverordnung Prignitz unterliegen.

Der bestehende intensiv genutzte Sandacker (Btc. 09134) innerhalb der Vorhabenfläche ist mit einem derzeit nur geringen Lebensraum- und Biotoppotenzial zu bewerten und wird bei der Vorhabenumsetzung durch die Umsetzung der Maßnahme ME zu einem durch Schafbeweidung extensiv genutzten Grünland entwickelt.

Die bestehende Sandackerbrache wird ebenfalls durch die Änderung des Pflegeregimes mit Schafbeweidung in extensives Grünland umgewandelt. Die Artenvielfalt auf der Ackerbrache ist derzeit als gering zu bewerten. Die bestehenden Extensivgrünlandflächen bleiben größtenteils erhalten. Zudem erfolgt an der südlichen Geltungsbereichsgrenze die Pflanzung von Hecken mit Saumstreifen (Maßnahme MA).

Alle Maßnahmen sowie die Nebennutzung der Agri-PV-Fläche als Weideland führen zu einer Lebensraum- und Biotopaufwertung der zuvor genannten Biotope mit geringem Lebensraum- und Biotoppotenzial, sodass sich durch die Überprägung der Ackerbrache und des Extensivgrünlandes keine signifikanten negativen Auswirkungen auf die bestehenden Biotope durch die Vorhabenrealisierung ableiten lassen. Ein Eingriff durch die punktuelle Versiegelung, welche durch die Aufständigung der Modultische entsteht, wird im Kapitel 3.4 abgehandelt.

Abschließend ist festzustellen, dass mit der Umsetzung des Vorhabens keine erheblich negativen Auswirkungen auf die vorkommenden Biotope zu erwarten sind, sondern durch die Umsetzung positive Auswirkungen für die Artenvielfalt entstehen.

2.1.2.2 Fauna

Sowohl für die SO 1 als auch für die SO 2 liegen Kartierungen für Brut- und Gastvögel mit Horstsuche, Zug- und Rastvögel sowie Reptilien vor.

Die Kartierung der Brut- und Gastvögel erfolgte für SO 1 und SO 2 in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Prignitz in den Geltungsbereichen der vorhabenbezogenen Bebauungspläne Nr. 5 „Solarpark Görike – Mühlenstücke“ und Nr. 6 „Solarpark Görike – Die Korte Stücken“ und in einem Umkreis von 100 m, unter Berücksichtigung der für avifaunistische Bestandserhebungen geltenden „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel in Deutschland“ (SÜDBECK ET AL. 2005).

Zusätzlich wurde eine Datenabfrage zu Bestandsdaten aus vorherigen Kartierungen an die Untere Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Prignitz sowie an das Landesamt für Umwelt (LfU), Abteilung Naturschutz und Brandenburger Naturlandschaften (N), Referat N 3: Grundlagen Natura 2000, Monitoring gestellt.

Eine Erfassung der Zug- und Rastvögel liegt derzeit nur für den vBP Nr. 5 vor. Für den vBP Nr. 6 befindet sich die Kartierung der Zug- und Rastvögel noch in Arbeit.

Sonstiges Sondergebiet 1 (SO 1) mit Zweckbestimmung Wind + Agri-PV

Brut- und Gastvögel mit Horstkartierung 2025

Eine detaillierte Darstellung der Methodik findet sich außerdem im Bericht „Avifaunistische Kartierungen 2025/26 – Endbericht“.

Im Ergebnis teilte die UNB des LK Prignitz mit Schreiben vom 25.03.2025 mehrere Brutreviere des Weißstorchs in den Ortslagen Barenthin, Görike und Granzow sowie das Brutrevier eines Kranichs im „Seebusch“ auf der Gemarkung Granzow mit. Durch das LfU wurden keine Altdaten übermittelt.

Die Erfassung von Horsten im 300-m-Radius fand am 12.02.2025 statt.

Tabelle 3 Erfassungstermin zur Horstsuche mit Witterungsangaben

Datum	Zeit	Witterungsverhältnisse
12.02.2025	Tag	- 4 - -1°C, heiter, Wind mäßig O, kein Niederschlag
		Kontrollen mit BV-Kartierungen

Die Bestandserfassungen für die Brut- und Gastvogelkartierung fanden im Zeitraum von März bis Juli 2025 an insgesamt acht Begehungsterminen statt (siehe Tabelle 4). Von den insgesamt 8 Begehungen wurden sechs in den frühen Morgenstunden und zwei am Abend durchgeführt. Am 16.04.2025 wurde zusätzlich zur Brut- und Gastvogelerfassung eine Horstkontrolle durchgeführt.

Tabelle 4 Termine der Brut- und Gastvogelkartierung mit Zeit- und Witterungsangaben

	Datum	Zeit	Witterungsverhältnisse
1	13.03.2025	Früh	4-6 °C, heiter, Wind mäßig NW, kein Niederschlag
2	04.04.2025	Früh	7-12 °C, heiter, Wind schwach W, Frühnebel
3	15.04.2025	Früh	12-18 °C, heiter Wind schwach W, kein Niederschlag
4	08.05.2025	Abend	12-17 °C, wolkig, Wind schwach SW, kein Niederschlag
5	26.05.2025	Früh	12-15 °C, wolkig bis stark bewölkt, Wind schwach NW bis SW, kein Niederschlag
6	10.06.2025	Früh	10-17 °C, stark bewölkt bis bedeckt, Wind schwach SW bis SO drehend, kein Niederschlag
7	17.06.2025	Abend	19-23 °C, sonnig, Schleierwolken, Wind schwach W, kein Niederschlag
8	07.07.2025	Früh	14-22 °C, wolkig, Wind schwach W, kein Niederschlag

Während der Brut- und Gastvogelkartierung wurden im 100-m-Umfeld des Geltungsbereiches insgesamt 35 verschiedene Brut- und Gastvogelarten nachgewiesen. Bei den nachgewiesenen Vögeln handelt es sich um Arten der offenen Agrarlandschaft sowie um Arten, die an Hecken-, Gehölze und deren Randstrukturen gebunden sind.

Die nachfolgende Tabelle enthält die im UG vorkommenden Arten, ihre Gefährdung nach den Roten Listen Deutschlands und Brandenburgs, ihren Schutzstatus, ihren Status im UG und die Anzahl der erfassten Reviere.

Tabelle 5 Gesamtartenliste der Brut- und Gastvogelerfassung 2025

Deutscher Name / Wissenschaftlicher Name / Artkürzel	RL BB	RL D	BNatSchG	BARTSchVO	EU-VoSChRL	Status	BP/Rev.
Amsel – <i>Turdus merula</i> (A)	-	-	§	-	-	BV	2
Bachstelze – <i>Motacilla alba</i> (Ba)	-	-	§	-	-	BV	5
Baumpieper – <i>Anthus trivialis</i> (Bp)	V	V	§	-	-	BV	2
Blaumeise – <i>Parus caeruleus</i> (Bm)	-	-	§	-	-	BV	3
Bluthänfling – <i>Carduelis cannabina</i> (Hä)	3	3	§	-	-	BV	1
Buchfink – <i>Fringilla coelebs</i> (B)	-	-	§	-	-	BV	9
Buntspecht – <i>Dendrocopos major</i> (Bs)	-	-	§	-	-	BV	4
Dorngrasmücke – <i>Sylvia communis</i> (Dg)	V	-	§	-	-	BV	1
Feldlerche – <i>Alauda arvensis</i> (Fl)	3	3	§	-	-	BV	13
Feldsperling – <i>Passer montanus</i> (Fe)	V	V	§	-	-	BV	3
Fitis – <i>Phylloscopus trochilus</i> (F)	-	-	§	-	-	BV	1
Goldammer – <i>Emberiza citrinella</i> (G)	-	-	§	-	-	BV	8
Graumammer – <i>Emberiza calandra</i> (Ga)	-	V	§§	§§	-	BV	2
Grünfink – <i>Carduelis chloris</i>	-	-	§	-	-	BV	1
Heidelerche – <i>Lullula arborea</i> (Hei)	V	V	§§	§§	Anh. I	BV	3
Kleiber – <i>Sitta europaea</i> (Kl)	-	-	§	-	-	BV	6
Kohlmeise – <i>Parus major</i> (K)	-	-	§	-	-	BV	5
Kolkrabe – <i>Corvus corax</i> (Kra)	-	-	§	-	-	NG	-
Kranich – <i>Grus grus</i> (Kch)	-	-	§§	-	Anh. I	NG	-
Mäusebussard – <i>Buteo buteo</i> (Mb)	V	-	§§	-	-	NG	-
Mönchsgrasmücke – <i>Sylvia atricapilla</i> (Mg)	-	-	§	-	-	BV	2
Nebelkrähe – <i>Corvus cornix</i> (Nk)	-	-	§	-	-	BV	-
Pirol – <i>Oriolus oriolus</i> (P)	-	V	§	-	-	BV	1
Ringeltaube – <i>Columba palumbus</i> (Rt)	-	-	§	-	-	BV	2
Rohrweihe – <i>Circus aeruginosus</i> (Row)	3	-	§	-	Anh. 1	NG	-

Deutscher Name / Wissenschaftlicher Name / Artkürzel	RL BB	RL D	BNatSchG	BArtSchVO	EU-VoSChRL	Status	BP/Rev.
Rotkehlchen – <i>Erithacus rubecula</i> (R)	-	-	§	-	-	BV	2
Rotmilan – <i>Milvus milvus</i> (Rm)	-	V	§§	-	Anh. I	NG	-
Schafstelze – <i>Motacilla flava</i> (St)	-	-	§	-	-	BV	5
Singdrossel – <i>Turdus philomelos</i> (Sd)	-	-	§	-	-	BV	2
Star – <i>Sturnus vulgaris</i> (S)	-	3	§	-	-	BV	1
Stieglitz – <i>Carduelis carduelis</i> (Sti)	-	-	§	-	-	BV	1
Turmfalke – <i>Falco tinnunculus</i> (Tf)	3	-	§	-	-	NG	-
Waldlaubsänger – <i>Phylloscopus sibilatrix</i> (Wls)	-	-	§	-	-	BV	3
Wendehals – <i>Jynx torquilla</i> (Wh)	2	3	§§	§§	-	BV	1
Zilpzalp – <i>Phylloscopus collybita</i> (Zi)	-	-	§	-	-	BV	4
Artenzahl gesamt 35	10	10	6	3	4	-	93
Arten gesamt nach Schutzstatus und Gefährdungskategorie							

Zug- und Rastvogelkartierung 2025/26

Die Zug- und Rastvögel wurden im Zeitraum von August 2025 bis Januar 2026 kartiert. Die Erfassungen der Zug- und Rastvögel wurden entsprechend der Vorgaben der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Prignitz (Stellungnahme der UNB vom 24. März 2025) auf der B-Plan-Fläche und in deren 500-m-Umkreis vorgenommen.

Tabelle 6 Termine der Zug- und Rastvogelkartierung 2025/2026 mit Zeit- und Witterungsangaben

Nr.	Datum	Zeit	Dauer	Witterungsverhältnisse
1	20.08.2025	vormittags	6 Std.	8-14 °C, wolkig Wind schwach NW, kein Niederschlag
2	03.09.2025	vormittags	3 Std.	17-24 °C, wolkig, Wind mäßig S, kein Niederschlag
3	23.09.2025	tagsüber	6 Std.	11-16 °C, heiter bis wolkig, Wind schwach N, kein Niederschlag
4	01.10.2025	vormittags	6 Std.	6-13 °C, heiter, Wind mäßig SO, kein Niederschlag
5	17.10.2025	vormittags	6 Std.	8-15 °C, wolkig, Wind mäßig W, kein Niederschlag
6	03.11.2025	tagsüber	6 Std.	8-11 °C, stark bewölkt, Wind mäßig W, kein Niederschlag
7	20.11.2025	tagsüber	6 Std.	-4-0 °C, heiter, Wind schwach N, kein Niederschlag
8	02.12.2025	tagsüber	6 Std.	1-3 °C, stark bewölkt, Wind schwach SO, kein Niederschlag
9	08.01.2026	tagsüber	6 Std.	-3 °C, bedeckt, Wind schwach O, kein Niederschlag, geschlossene Schneedecke

Die Kartierungsarbeiten wurden nach der Begehung im Januar 2026 beendet. Diese Vorgehensweise kann mit Vorkenntnissen zur geringen Bedeutung des Untersuchungsgebietes auf der Grundlage der Gebietskenntnis und vorliegender Kartierungsergebnisse aus den Vorjahren begründet werden.

Zu berücksichtigen sind zudem die Witterungsverhältnisse im Januar und Februar 2026, als ein starker Wintereinbruch mit mehrfachen starken Schneefällen, geschlossener Schneedecke, Schneeverwehungen, starkem Frost und Eis zu einer sogenannten Schnee- oder Winterflucht vieler Vogelarten führte, weil durch die vorhandene Schnee- und Eisdecke Nahrungsflächen nicht zugänglich und somit keine Nahrung für die sich bis dahin noch im Gebiet aufhaltenden Vögel verfügbar war.

Während der Kartierungen wurden insgesamt 9 Zug- und Rastvogelarten im Untersuchungsgebiet kartiert, welche in der nachfolgenden Tabelle dargestellt sind.

Tabelle 7 Liste der 2025/2026 im UG nachgewiesenen planungsrelevanten Zug- und Rastvogelarten mit Angaben zum Gefährdungsgrad und zum Schutzstatus

Deutscher Name/ Wissenschaftlicher Name/ Artkürzel	Gefährdungsgrad- und Schutzstatus						Status als wandernde Vogelart	Status im UG	Tagesmaximum Zug	Tagesmaximum Rast
	RL-BB	RL-D	RL-D ^W	BNatSchG	BArtSchVO	EU-VoSChRL				
Graugans – <i>Anser anser</i> (Gra)	-	-	-	§	-	-	-	DZ	6	-
Kornweihe – <i>Circus cyaneus</i> (Kw)	0	1	2^W	§§	-	Anh. I	I^W	RV	-	1
Kranich – <i>Grus grus</i> (Kch)	-	-	-	§§	-	Anh. I	-	RV	8	7
Mäusebussard – <i>Buteo buteo</i> (Mb)	V	-	-	§§	-	-	-	RV	-	3
Raufußbussard – <i>Buteo lagopus</i> (Rbu)	-	-	2^W	§§	-	-	I^W	RV	-	1
Rotmilan – <i>Milvus milvus</i> (Rm)	3	-	3^W	§§	-	Anh. I	I^W	RV	-	2
Saatgans – <i>Anser fabalis</i> (Sag)	-	-	-	§	-	-	-	DZ	12	-
Sperber – <i>Accipiter nisus</i> (Sp)	3	-	-	§§	-	-	-	RV	-	1
Turmfalke – <i>Falco tinnunculus</i> (Tf)	V	-	-	§§	-	-	-	RV	-	2

Abkürzungen und Symbole in Tabelle 6: RL-BB = Rote Liste Brandenburg, RL-D = Rote Liste Deutschlands, RL-D^W = Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands, BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz, BArtSchVO = Bundesartenschutzverordnung, EU-VoSChRL = Europäische Vogelschutzrichtlinie, 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste (Gefährdung droht), § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt, Anh. I = Art des Anhangs 1 der EU-VoSCh-RL, I^W = wandernde, regelmäßig auftretende Vogelart, RV = Rastvogel, DZ = Durchzügler, **Fettdruck** = streng geschützte Arten und Arten der Roten Listen oder deren Vorwarnlisten

Sonstiges Sondergebiet 2 (SO 2) mit Zweckbestimmung Agri-PV

Brut- und Gastvögel mit Horstkartierung 2025

Eine detaillierte Darstellung der Methodik findet sich außerdem im Bericht „Avifaunistische Kartierungen 2025/2026 - Endbericht“.

Zusätzlich wurde eine Datenabfrage zu Bestandsdaten aus vorherigen Kartierungen an die Untere Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Prignitz sowie an das Landesamt für Umwelt (LfU), Abteilung Naturschutz und Brandenburger Naturlandschaften (N), Referat N 3: Grundlagen Natura 2000, Monitoring gestellt.

Im Ergebnis teilte die UNB des LK Prignitz mit Schreiben vom 25.03.2025 mehrere Brutreviere des Weißstorchs in den Ortslagen Barenthin, Görike und Granzow sowie das Brutrevier eines Kranichs im „Seebusch“ auf der Gemarkung Granzow mit. Durch das LfU wurden keine Altdaten übermittelt.

Die Erfassung von Horsten im 300-m-Radius fand am 12.02.2025 statt.

Tabelle 8 Erfassungstermin zur Horstsuche mit Witterungsangaben

Datum	Zeit	Witterungsverhältnisse
12.02.2025	Tag	- 4 - -1°C, heiter, Wind mäßig O, kein Niederschlag
		Kontrollen mit BV-Kartierungen

Die Bestandserfassungen für die Brut- und Gastvogelkartierung fanden im Zeitraum von März bis Juli 2025 an insgesamt acht Begehungsterminen statt (siehe Tabelle 4). Von den insgesamt 8 Begehungen wurden sechs in den frühen Morgenstunden und zwei am Abend durchgeführt. Am 16.04.2025 wurde zusätzlich zur Brut- und Gastvogelerfassung eine Horstkontrolle durchgeführt.

Tabelle 9 Termine der Brut- und Gastvogelkartierung mit Zeit- und Witterungsangaben

Nr.	Datum	Zeit	Witterungsverhältnisse
1	13.03.2025	Früh	2 °C, stark bewölkt, Wind mäßig NW, kein Niederschlag
2	10.04.2025	Früh	6-8 °C, stark bewölkt bis bedeckt, Wind schwach W bis NW drehend
3	16.04.2025	Früh	5-14 °C, wolkig, Wind schwach W, Frühnebel, kein Niederschlag (Horstkontrolle)
4	06.05.2025	Abend	12-16 °C, wolkig, windstill, kein Niederschlag
5	27.05.2025	Früh	12-16 °C, wolkig, Wind schwach S, kein Niederschlag
6	11.06.2025	Früh	12-16 °C, heiter bis wolkig, Wind schwach NO, kein Niederschlag
7	25.06.2025	Abend	19-23 °C, wolkig, Schleierwolken, Wind schwach O, kein Niederschlag
8	08.07.2025	Früh	14-22 °C, heiter bis wolkig, Wind schwach W, kein Niederschlag

Während der Brut- und Gastvogelkartierung wurden im 100-m-Umfeld des Geltungsbereiches insgesamt 43 verschiedene Brut- und Gastvogelarten nachgewiesen. Bei den nachgewiesenen Vögeln handelt es sich um Arten der offenen Agrarlandschaft sowie um Arten, die an Hecken-, Gehölze und deren Randstrukturen gebunden sind.

Eine Auflistung der 43 im UG festgestellten Vogelarten ist in der nachfolgenden Tabelle sowie im als Anlage beigefügten Zwischenbericht enthalten.

Tabelle 10 Gesamtartenliste der Brut- und Gastvogelerfassung 2024

Deutscher Name / Wissenschaftlicher Name	RL BB	RL D	BNatSchG	BArtSchVO	EU-VoSchRL	Status	Reviere
Amsel – <i>Turdus merula</i> (A)	-	-	§	-	-	BV	5
Blaumeise – <i>Parus caeruleus</i> (Bm)	-	-	§	-	-	BV	2
Buchfink – <i>Fringilla coelebs</i> (B)	-	-	§	-	-	BV	9
Buntspecht – <i>Dendrocopos major</i> (Bs)	-	-	§	-	-	BV	3
Dorngrasmücke – <i>Sylvia communis</i> (Dg)	V	-	§	-	-	BV	2
Feldlerche – <i>Alauda arvensis</i> (Fl)	3	3	§	-	-	BV	17
Feldsperling – <i>Passer montanus</i> (Fe)	V	V	§	-	-	BV	2
Fitis – <i>Phylloscopus trochilus</i> (F)	-	-	§	-	-	BV	1
Gelbspötter – <i>Hippolais icterina</i> (Gp)	3	-	§	-	-	BV	1
Goldammer – <i>Emberiza citrinella</i> (G)	-	-	§	-	-	BV	8
Graumammer – <i>Emberiza calandra</i> (Ga)	-	V	§§	§§	-	BV	5
Grünfink – <i>Carduelis chloris</i>	-	-	§	-	-	BV	2
Grünspecht – <i>Picus viridis</i> (Gü)	-	-	§§	§§	-	BV	1
Heidelerche – <i>Lullula arborea</i> (Hei)	V	V	§§	§§	Anh. I	BV	6

Deutscher Name / Wissenschaftlicher Name		RL BB	RL D	BNatSchG	BArtSchVO	EU-VoSchRL	Status	Reviere
Jagdfasan – <i>Phasianus colchicus</i> (Fa)		-	-	§	-		BV	1
Kernbeißer – <i>Coccothraustes coccothraustes</i> (Kb)		V	-	§	-		BV	1
Klappergrasmücke – <i>Sylvia curruca</i> (Kg)		-	-	§	-		BV	1
Kleiber – <i>Sitta europaea</i> (Kl)		-	-	§	-	-	BV	2
Kohlmeise – <i>Parus major</i> (K)		-	-	§	-	-	BV	9
Kolkrahe – <i>Corvus corax</i> (Kra)		-	-	§	-	-	NG	-
Kranich – <i>Grus grus</i> (Kch)		-	-	§§	-	Anh. I	NG	-
Kuckuck – <i>Cuculus canorus</i> (Ku)		-	3	§	-		BV	1
Mäusebussard – <i>Buteo buteo</i> (Mb)		V	-	§§	-	-	NG	-
Misteldrossel – <i>Turdus viscivorus</i> (Md)		-	-	§	-		BV	2
Mönchsgrasmücke – <i>Sylvia atricapilla</i> (Mg)		-	-	§	-	-	BV	4
Nebelkrähe – <i>Corvus cornix</i> (Nk)		-	-	§	-	-	BV	-
Neuntöter – <i>Lanius collurio</i> (Nt)		3	-	§	-	Anh. I	BV	1
Pirol – <i>Oriolus oriolus</i> (P)		-	V	§	-	-	BV	3
Rauchschwalbe – <i>Hirundo rustica</i> (Rs)		V	V	§	-		NG	-
Ringeltaube – <i>Columba palumbus</i> (Rt)		-	-	§	-	-	BV	2
Rotkehlchen – <i>Erithacus rubecula</i> (R)		-	-	§	-	-	BV	2
Rotmilan – <i>Milvus milvus</i> (Rm)		-	V	§§	-	Anh. I	NG	-
Schwarzspecht – <i>Dryocopus martius</i> (Ssp)		-	-	§§	§§	Anh. I	BV	1
Singdrossel – <i>Turdus philomelos</i> (Sd)		-	-	§	-	-	BV	4
Star – <i>Sturnus vulgaris</i> (S)		-	3	§	-	-	BV	2
Sumpfmehse – <i>Parus palustris</i> (Sum)		-	-	§	-	-	BV	1
Wacholderdrossel – <i>Turdus pilaris</i> (Wd)		-	-	§	-		BV	2
Wachtel – <i>Coturnix coturnix</i> (Wa)		-	V	§	-		BV	2
Waldlaubsänger – <i>Phylloscopus sibilatrix</i> (Wls)		-	-	§	-	-	BV	3
Waldschnepfe – <i>Scolopax rusticola</i> (Was)		-	V	§	-		BV	1
Wiedehopf – <i>Upupa epops</i> (Wi)		3	3	§§	§§		BV	1
Wintergoldhähnchen – <i>Regulus regulus</i> (Wg)		2	-	-	-		BV	1
Zilpzalp – <i>Phylloscopus collybita</i> (Zi)		-	-	§	-	-	BV	2
Artenzahl gesamt 43	ge- Arten gesamt nach Schutzstatus und Gefährdungskategorie	12	12	8	5	5	37/6	112

Zug- und Rastvogelkartierung 2025/26

Die Zug- und Rastvögel wurden im Zeitraum von August 2025 bis Januar 2026 kartiert. Die Erfassungen der Zug- und Rastvögel wurden entsprechend der Vorgaben der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Prignitz (Stellungnahme der UNB vom 24. März 2025) auf der B-Plan-Fläche und in deren 500-m-Umkreis vorgenommen.

Eine detaillierte Darstellung der Methodik findet sich außerdem im Bericht „Avifaunistische Kartierungen 2025/2026 - Endbericht“.

Tabelle 11 Termine der Zug- und Rastvogelkartierung für den vBP Nr. 6 "Solarpark Görke - Die Korte Stücken"

Nr.	Datum	Zeit	Dauer	Witterungsverhältnisse
1	15.08.2025	vormittags	6 Std.	15-26°C, wolzig, Wind schwach NW, kein Niederschlag
2	01.09.2025	tagsüber	6 Std.	18-25°C, wolzig, Wind mäßig SW, kein Niederschlag
3	19.09.2025	vormittags	6 Std.	14-23°C, wolzig, Wind mäßig SW, kein Niederschlag
4	06.10.2025	tagsüber	6 Std.	6-19°C, wolzig, Wind mäßig SW, kein Niederschlag
5	20.10.2025	vormittags	6 Std.	2-13°C, heiter bis wolzig, Wind mäßig SO, kein Niederschlag
6	06.11.2025	tagsüber	6 Std.	7-13°C, wolzig, Wind schwach SO, kein Niederschlag
7	21.11.2025	tagsüber	6 Std.	-4-0°C, heiter, Wind schwach NW, kein Niederschlag
8	03.12.2025	nachmittags	6 Std.	2-4°C, bedeckt, Wind schwach SO, kein Niederschlag
9	07.01.2026	tagsüber	6 Std.	-3°C, bedeckt, Wind schwach NO, kein Niederschlag, geschlossene Schneedecke

Die Kartierungsarbeiten wurden nach der Begehung im Januar 2026 beendet. Diese Vorgehensweise kann mit Vorkenntnissen zur geringen Bedeutung des Untersuchungsgebietes auf der Grundlage der Gebietskenntnis und vorliegender Kartierungsergebnisse aus den Vorjahren begründet werden.

Zu berücksichtigen sind zudem die Witterungsverhältnisse im Januar und Februar 2026, als ein starker Wintereinbruch mit mehrfachen starken Schneefällen, geschlossener Schneedecke, Schneeverwehungen, starkem Frost und Eis zu einer sogenannten Schnee- oder Winterflucht vieler Vogelarten führte, weil durch die vorhandene Schnee- und Eisdecke Nahrungsflächen nicht zugänglich und somit keine Nahrung für die sich bis dahin noch im Gebiet aufhaltenden Vögel verfügbar war.

Nachfolgend werden die insgesamt 10 im UG beobachteten Zug- und Rastvogelarten tabellarisch dargestellt.

Tabelle 12 Liste der 2025/2026 im UG für den vBP Nr. 6 „Solarpark Görke – Die Korte Stücken“ nachgewiesenen planungsrelevanten Zug- und Rastvogelarten mit Angaben zum Gefährdungsgrad und zum Schutzstatus

Deutscher Name/ Wissenschaftlicher Name/ Artkürzel	Gefährdungsgrad- und Schutzstatus						Status als wandernde Vogelart	Status im UG	Tagesmaximum Zug	Tagesmaximum Rast
	RL-BB	RL-D	RL-D ^w	BNatSchG	BArtSchVO	EU-VoSchRL				
Graugans – <i>Anser anser</i> (Gra)	-	-	-	§	-	-	-	DZ	26	-
Graureiher – <i>Ardea cinerea</i> (Grr)	V	-	-	§	-	-	-	RV		2

Deutscher Name/ Wissenschaftlicher Name/ Artkürzel	Gefährungsgrad- und Schutzstatus						Status als wandernde Vogelart	Status im UG	Tagesmaximum Zug	Tagesmaximum Rast
	RL-BB	RL-D	RL-D ^w	BNatSchG	BartSchVO	EU-VoSchRL				
Kranich – <i>Grus grus</i> (Kch)	-	-	-	§§	-	Anh. I	-	RV	16	37
Mäusebussard – <i>Buteo buteo</i> (Mb)	V	-	-	§§	-	-	-	RV	-	4
Rotmilan – <i>Milvus milvus</i> (Rm)	3	-	3 ^w	§§	-	Anh. I	I ^w	RV	-	2
Saatgans – <i>Anser fabalis</i> (Sag)	-	-	-	§	-	-	-	DZ	150	-
Seeadler – <i>Haliaeetus albicilla</i> (Sea)	-	-	-	§§	-	Anh. I	-	RV		1
Silberreiher – <i>Egretta alba</i> (Sir)	-	R		§§	-	Anh. I	-	RV		2
Sperber – <i>Accipiter nisus</i> (Sp)	3	-	-	§§	-	-	-	RV	-	1
Turmfalke – <i>Falco tinnunculus</i> (Tf)	V	-	-	§§	-	-	-	RV	-	1

Bewertung

Für europäische Vogelarten gehen verschiedene Wirkfaktoren durch den Bau, die Anlage sowie den Betrieb von Agri-PV-FFA aus. Diese wurden gem. dem Portal FFH-VP-Info für das vorliegende Projekt herausgearbeitet und sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 13 für europäische Vogelarten relevante Wirkfaktoren für den Bau und Betrieb einer Agri-PV-FFA mit Zuordnung des konkreten Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1

Wirkfaktor	Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1			
	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	Nr. 4
baubedingt				
Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Baufeldfreimachung und Anlage von Fahrtrassen.			X	
Verlust von Einzelindividuen europäischer Vogelarten während der Bauarbeiten.	X		X	
Verdrängung und Scheuchwirkung durch visuelle Reize, Erschütterungen und Lärm wie z. B. durch die Anwesenheit von Menschen, Baugeräten und Baumaschinen.	X			
anlagebedingt				
Flächeninanspruchnahme durch Überbauung und die daraus resultierende Veränderung des Lebensraums.	X			
Neuversiegelung des Bodens und der daraus resultierende Entzug als Lebensraum für europäische Vogelarten.	X			X
Scheuchwirkung von Vertikalstrukturen auf europäische Vogelarten.		X		
betriebsbedingt				
Vergrämung durch zusätzlichen Verkehr auf neu angelegten Zuwegungen in der Landschaft.		X		
Störung von nachtaktiven Vogelarten durch nächtliche Beleuchtung.		X		
Eintrag von Pestiziden und die daraus resultierenden Veränderungen der Habitatstrukturen und Artenvielfalt.	X		X	X

Die Bewertung der Betroffenheit von europäischen Vogelarten erfolgt brutgildenbezogen, da sich die Habitatansprüche innerhalb der Gilde größtenteils decken. Eine einzelartbezogene Betrachtung wird dann durchgeführt, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann.

Sonstiges Sondergebiet 1 (SO 1) mit Zweckbestimmung Wind + Agri-PV

Für gehölzbrütende sowie höhlen-, spalten- und gebäudebrütende Vogelarten wie Baumpieper, Bluthänfling Priol und Star besteht lediglich eine temporäre Beeinträchtigung durch Baustellenlärm, welche mithilfe der Vermeidungsmaßnahme Bauzeitenregelung für Brutvögel vermieden werden kann.

Innerhalb des Geltungsbereiches wurden insgesamt sieben Brutreviere der Feldlerche nachgewiesen. Diese werden durch das vorliegende Vorhaben überplant. Eine baubedingte Tötung oder Verletzung der Art kann mithilfe der Bauzeitenregelung für Brutvögel ausgeschlossen werden. Da jedoch anlage- und betriebsbedingt durch das Hinzufügen von Vertikalstrukturen in der Landschaft der Lebensraum für die Dauer des Betriebs verloren geht, ist ein Ausgleich erforderlich. Die geplante Maßnahme **A^{CEFM}M1** wird angelegt, um die ökologische Funktion in unmittelbarer Nähe zur Vorhabenfläche weiterhin zu gewährleisten und den Verlust der Brutreviere auszugleichen. Damit verbleiben für die Art Feldlerche keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die vorliegende Planung. Ein Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist ausgeschlossen.

Die Heidelerche wurde außerhalb des Geltungsbereiches im Nordosten des UG kartiert. Eine baubedingte Verletzung oder Tötung wird durch die Bauzeitenregelung für Brutvögel ausgeschlossen. Aufgrund der Abstände der Baugrenzen zu bestehenden Gehölzen sind eine anlage- und betriebsbedingte Störung sowie eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen. Auf eine Entwicklung von Maßnahmen für die Heidelerche kann verzichtet werden, da die Brutreviere nicht überbaut werden.

Ein Brutrevier der Dorngrasmücke wurde innerhalb von Gebüschstrukturen am Mastfuß der südöstlichen WEA kartiert. Diese Strukturen werden zurückgebaut und damit gehen die entsprechenden Strukturen verloren. Durch die Pflanzung von einer Hecke mit Saumstreifen werden neue Habitate für die Art geschaffen (siehe Maßnahme ML)

Durch Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme Bauzeitenregelung für Brutvögel sowie die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme **A^{CEFM}M1 – Anlegen von Ackerbrache auf Intensivacker zugunsten der Art Feldlerche** verbleiben keine negativen Auswirkungen für die Artengruppe Vögel durch das geplante Vorhaben.

Aufgrund seiner Ausstattung mit verschiedenen Strukturen wie Feldwegen, Windenergieanlagen und größeren zusammenhängenden Waldbereichen wird die Planfläche nur durch wenige Vogelarten für die Rast genutzt. Diese Vertikalstrukturen tragen insbesondere für Vogelarten offener Lebensräume auf angrenzenden Flächen, wie Kraniche, Gänse und Schwäne zu Störeffekten und Beeinträchtigungen von Rasthabitaten bei.

Regelmäßige gerichtete Flugbewegungen im Zusammenhang mit Nahrungsflügen oder Massenschlafplätzen wurden im Untersuchungsgebiet ebenfalls nicht beobachtet. Die beobachteten Flugbewegungen sind als Transferflüge zwischen Schlafplätzen und weiter entfernt gelegenen Nahrungsflächen dieser Vogelarten in der weiteren Umgebung des Untersuchungsgebietes anzusehen.

Insgesamt wurde über dem Untersuchungsgebiet kein gerichteter Vogelzug festgestellt. Eine Überbauung der Vorhabenfläche mit Agri-PV-Anlagen verursacht keine erhebliche Beeinträchtigung von Zug- und Rastvögeln, da Nahrungsflächen im räumlichen Zusammenhang weiterhin zur Verfügung stehen.

Somit kann eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1–3 BNatSchG für Zug- und Rastvogelarten ausgeschlossen werden.

Sonstiges Sondergebiet 2 (SO 2) mit Zweckbestimmung Agri-PV

Für gehölzbrütende sowie höhlen-, spalten- und gebäudebrütende Vogelarten wie Gelbspötter, Kernbeißer, Pirol, Wintergoldhähnchen, Feldsperling, Grünspecht, Schwarzspecht, Star und Wiedehopf besteht lediglich eine temporäre Beeinträchtigung durch Baustellenlärm, welche mithilfe der Vermeidungsmaßnahme Bauzeitenregelung für Brutvögel vermieden werden kann.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden zwei Brutreviere der Dorngrasmücke erfasst. Eines davon befindet sich in der Baumstruktur entlang des Bestandsweges auf der Vorhabenfläche und eines in der Heckenstruktur südlich außerhalb der Vorhabenfläche. Eingriffe in Gehölze finden im Rahmen der Projektherstellung nicht statt, jedoch werden potenzielle Nahrungshabitate durch Solaranlagen überbaut. Deshalb wird die Maßnahme MA im Süden und Westen des Geltungsbereiches umgesetzt. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Art kann demnach ausgeschlossen werden.

Innerhalb der Planfläche wurden acht Brutreviere der Feldlerche nachgewiesen. Diese werden durch das vorliegende Vorhaben überplant. Eine baubedingte Tötung oder Verletzung der Art kann mithilfe der Bauzeitenregelung für Brutvögel ausgeschlossen werden. Da jedoch anlage- und betriebsbedingt der Lebensraum für die Dauer des Betriebs verloren geht, ist ein Ausgleich erforderlich. Die geplanten Maßnahmen A^{CEFK1} und A^{CEFK2} werden angelegt, um die ökologische Funktion in unmittelbarer Nähe zur Vorhabenfläche zu gewährleisten und den Verlust der Brutreviere auszugleichen. Damit verbleiben für die Art Feldlerche keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die vorliegende Planung. Ein Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist ausgeschlossen.

Ein Brutrevier der Grauammer befindet sich ebenfalls innerhalb der Vorhabenfläche. Durch die Bauzeitenregelung für Brutvögel kann eine baubedingte Tötung der Art ausgeschlossen werden. Der Verlust des Reviers durch Anlage und Betrieb des Solarparks wird multifunktional mit der Feldlerche durch die Maßnahmen A^{CEFK1} und A^{CEFK2} ausgeglichen. Damit können erhebliche Beeinträchtigungen auf die Art vermieden werden und Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

Innerhalb der Vorhabenfläche befindet sich ein Brutrevier der Heidelerche. Eine baubedingte Verletzung oder Tötung wird durch die Bauzeitenregelung für Brutvögel ausgeschlossen. Aufgrund der Abstände der Baugrenzen zu bestehenden Gehölzen sind eine anlage- und betriebsbedingte Störung sowie eine

Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen. Auf eine Entwicklung von Maßnahmen für die Heidelerche kann verzichtet werden, da die Brutreviere nicht überbaut werden.

Zwei Brutreviere der Wachtel befinden sich westlich der Vorhabenfläche. Ein Brutrevier der Wachtel wird durch die Maßnahme A^{CEF}K1 aufgewertet. Das zweite Brutrevier ist nicht durch die Planung betroffen. Eine Beeinträchtigung durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren ist ausgeschlossen.

Nördlich der Vorhabenfläche wurde ein Brutrevier der Waldschnepfe kartiert. Da durch das Vorhaben nicht in Waldflächen eingegriffen wird, kann eine Verletzung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Innerhalb der Vorhabenfläche wurde revieranzeigendes Verhalten des Kuckucks festgestellt. Eine Brut der Art ist demnach wahrscheinlich. Durch die Bauzeitenregelung für Brutvögel werden eine baubedingte Verletzung und Tötung ausgeschlossen. Eine Beeinträchtigung durch anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren ist ausgeschlossen.

Im Untersuchungsgebiet wurde ein Revier des Neuntöters in der Baumreihe im südöstlichen Teil der Vorhabenfläche erfasst. Eine Zerstörung des Nesthabitats ist ausgeschlossen, da keine Eingriffe in Gehölze erfolgen. Nahrungshabitate gehen jedoch durch die Überbauung mit Solaranlagen verloren. Als Ausgleich ist die Maßnahme MA vorgesehen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Art Neuntöter kann ausgeschlossen werden.

Durch Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme Bauzeitenregelung für Brutvögel sowie die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen **A^{CEF}K1 – Anlegen von Ackerbrache mit Hochstaudenfluren auf Intensivacker zugunsten der Arten Feldlerche und Grauammer** und **A^{CEF}K2 – Anlegen von Ackerbrache auf Intensivacker zugunsten der Arten Feldlerche** verbleiben keine negativen Auswirkungen für die Artengruppe Vögel durch das geplante Vorhaben.

Aufgrund seiner Ausstattung mit verschiedenen Strukturen wie Ackerrändern, Baumreihen, Feldwegen, Feldgehölzen und größeren zusammenhängenden Waldbereichen wird die Planfläche nur durch wenige Vogelarten für die Rast genutzt. Diese Vertikalstrukturen tragen insbesondere für Vogelarten offener Lebensräume auf angrenzenden Flächen, wie Kraniche, Gänse und Schwäne zu Störeffekten und Beeinträchtigungen von Rasthabitaten bei.

Ein regelmäßiger, gerichteter Vogelzug konnte im UG nicht festgestellt werden. Die beobachteten Flugbewegungen sind als Transferflüge zwischen Schlafplätzen und weiter entfernt gelegenen Nahrungsflächen dieser Vogelarten in der weiteren Umgebung des Untersuchungsgebietes anzusehen. Bedeutende Rastflächen und Ruheplätze wurden im UG nicht identifiziert.

Eine Überbauung der Vorhabenfläche mit Agri-PV-Anlagen verursacht keine erhebliche Beeinträchtigung von Zug- und Rastvögeln, da Nahrungsflächen im räumlichen Zusammenhang weiterhin zur Verfügung stehen.

Somit kann eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1–3 BNatSchG für Zug- und Rastvogelarten ausgeschlossen werden.

2.1.3 Schutzgut Wasser

In keiner der beiden Änderungsflächen liegen nach derzeitigem Kenntnisstand offene oder verrohrte Stand- oder Fließgewässer vor.

Nördlich in etwa 580 m Entfernung östlich der SO 1 befindet sich der Hauptgraben Vehlin. Weitere Fließ- oder Standgewässer befinden sich in einem 1.000-m-Umkreis nicht. Aufgrund der Entfernung zu den genannten Gewässern ist nicht von einer Beeinträchtigung auszugehen.

Direkt südlich der SO 2 grenzt die Niederung des Südlichen Königsfließes an die Änderungsfläche an. Innerhalb der Niederung befinden sich diverse Entwässerungsgräben. Der nächstgelegene Graben befindet sich ca. 90 m von der Änderungsfläche entfernt. Eine Beeinträchtigung durch die geplante Nutzung als Agri-PV-FFA ist nicht zu erwarten.

Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet befindet sich in der Ortslage Görike. Von der SO 1 ist das Schutzgebiet ca. 1,0 km und von der SO 2 ca. 0,97 km entfernt.

In der SO 1 liegt der Grundwasserflurabstand gemäß der Auskunftsplattform Wasser des Landes Brandenburg im Norden und Osten > 30 bis 40 m und im Westen > 20 bis 30 m.

In der SO 2 sinkt der Grundwasserflurabstand stetig in Richtung Süden von >20–30 m auf >15–20 m und >10–15 m.

Bewertung

Auswirkungen durch die geplante 5. Änderung des Flächennutzungsplanes auf oberirdische Fließ- und Standgewässer kann ausgeschlossen werden, da innerhalb der Vorhabenfläche keine derartigen bestehen und die nächstgelegenen Gewässerstrukturen außerhalb der Wirkfaktorenreichweite des Vorhabens gelegen sind.

Eine Versickerung von Niederschlagswasser im SO 1 ist weiterhin möglich, da durch die Agri-PV-Module ein ausreichend großer Reihenabstand (12 m) für die Bearbeitung der Fläche gewährleistet bleibt.

In der SO 2 wird eine extensive Bewirtschaftung durch Beweidung vorgenommen. Eine Versickerung des Niederschlagswassers innerhalb der Änderungsfläche ist weiterhin möglich.

Es erfolgen mit Vorhabenumsetzung keine Eingriffe in den Untergrund, die zu einer Verminderung der natürlichen Schutzfunktion der Überdeckung des Grundwasserleiters führen, da keine Modellierung der Geländeoberfläche für die Vorhabenrealisierung vorgesehen ist.

Zur Vermeidung von gewässergefährdenden Kontaminationen und Gewässerverunreinigungen sind die § 1 BbgWG und § 5 Abs. 1 WHG zu beachten.

Abschließend kann festgestellt werden, dass im Schutzgut Wasser keine unvermeidbaren erheblichen Eingriffe durch die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gumtow für den Ortsteil Görike zu erwarten sind.

2.1.4 Schutzgut Landschaftsbild

Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) führen aufgrund ihrer flächenhaften Ausprägung und ihres technischen Charakters zu einer Veränderung bzw. Überprägung der Landschaft. Die Bewertung der Schwere des Eingriffes erfolgt unter Einbezug der Parameter Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes.

Sonstiges Sondergebiet 1 (SO 1) mit Zweckbestimmung Wind + Agri-PV

Das Landschaftsbild stellt sich als eine anthropogen stark beeinflusste Landschaft ohne Besonderheiten im allgemeinen Maßstab, aber auch im Maßstab des Naturraumes dar. Die Landschaft ist überwiegend durch intensive Land- und Forstwirtschaft geprägt und kann aufgrund fehlender Strukturelemente als monoton beschrieben werden. Zusätzlich findet durch die bestehenden Windenergieanlagen eine deutliche Überprägung der Landschaft statt. Diese werden im Zuge des Projektes „Windpark Görrike-Söllenthin Repowering“ zurückgebaut und durch neue WEA ersetzt. Die Vorbelastung bleibt demnach langfristig bestehen. Östlich befindet sich außerdem der „Solarpark Kiesgrube Görrike“ ca. 1.300 m.

Ein Identitätsverlust durch Verfremdung ist daher nur in geringem Maße zu befürchten. Der Grad der Beeinträchtigung hängt von der Sichtbarkeit aus den umliegenden Ortschaften in unmittelbarer Nähe der Vorhabenfläche sowie von der Vorbelastung ab.

Durch die zusätzliche Errichtung der Agri-PV-FFA wird dem Landschaftsbild ein weiteres technogenes Element hinzugefügt. Im Nahbereich besitzt die Anlage bei fehlender Sichtverschattung aufgrund ihrer Größe und der erkennbaren technischen Einzelheiten eine dominante Wirkung. Mit zunehmender Entfernung erscheint die Anlage immer mehr als homogene Fläche, die infolge der Reflexion von Streulicht heller als die Umgebung erscheint (ARGE Monitoring PV-Anlagen 2007).

Bewertung

Die Änderungsfläche SO 1 ist lediglich von Söllenthin im Westen einsehbar. Weitere Sichtbeziehungen zu anderen umliegenden Ortschaften bestehen aufgrund des Gehölzbestandes im Osten und Westen nicht.

Durch die Pflanzung einer Hecke mit Überhältern im Westen der Änderungsfläche (Maßnahme ML) wird der Landschaft eine neue Struktur hinzugefügt. Aufgrund der Zwischenpflanzung von Bäumen ist die Hecke geeignet, die Sicht auf die Module der geplanten Agri-PV-FFA zu verringern. Die Sichtbeziehungen zur Ortschaft Söllenthin werden dadurch verringert und eine erhebliche Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.

Insgesamt werden die zu erwartenden Auswirkungen der Planung innerhalb der Änderungsfläche SO 1 auf das Schutzgut Landschaftsbild als nicht erheblicher Eingriff bewertet, der durch die Maßnahme ML weiter minimiert werden kann.

Sonstiges Sondergebiet 2 (SO 2) mit Zweckbestimmung Agri-PV

Aufgrund der räumlichen Nähe zur SO 1 kann eine ähnliche Bewertung des Landschaftsbildes abgegeben werden. Allein die Strukturvielfalt der umgebenden Landschaft kann hier insgesamt etwas besser

bewertet werden, da Feldgehölze, Hecken sowie die südlich verlaufende Niederung des Südlichen Königsfließes das Landschaftsbild aufwerten. Neben der intensiven Landwirtschaft befindet sich im Umfeld auch extensiv genutztes Grün- und Weiseland.

Nördlich, nordöstlich sowie südwestlich befinden sich Waldflächen, die eine sichtverschattende Wirkung haben.

Innerhalb der Änderungsflächen bestehen keine Vorbelastungen durch andere Bauwerke. Jedoch befindet sich ca. 930 m westlich der „Solarpark Kiesgrube Görike“ sowie eine Freileitung in etwa 1,4 km nordöstlich. Die Entfernung zu diesen Elementen wird bei der Bewertung ebenfalls berücksichtigt.

Auch bei der SO 2 ist ein Identitätsverlust durch Verfremdung nur in geringem Maß zu befürchten. Der Grad der Beeinträchtigung hängt von der Sichtbarkeit aus den umliegenden Ortschaften in unmittelbarer Nähe der Vorhabenfläche sowie von der Vorbelastung ab.

Bewertung

Eine freie Sicht auf die Änderungsfläche SO 2 ist aufgrund der bestehenden Wald- und Heckenstrukturen nur von der Ortschaft Barenthin möglich.

Um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild weiter zu minimieren, wird im Süden der So 2 eine Heckenpflanzung als Sichtschutz angelegt (Maßnahme MA). Da für diese Fläche eine Schafbeweidung mit niedrigeren Modulen vorgesehen ist, wird die genannte Heckenpflanzung als geeignet bewertet, die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild zu minimieren.

Insgesamt werden die zu erwartenden Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Landschaftsbild als nicht erheblicher Eingriff bewertet, der mithilfe der Maßnahme MA minimiert werden kann.

2.1.5 Schutzgüter Boden und Fläche

Sonstiges Sondergebiet 1 (SO 1) mit Zweckbestimmung Wind + Agri-PV

Der Änderungsbereich 1 weist nur minimale Höhenunterschiede in der Geländetopografie auf und steigt leicht von Südwesten nach Nordosten an.

Die Vorhabenfläche gehört zur geomorphischen Reliefeinheit der glazialen Hochflächen. Im Nordosten gestaltet sich diese als steil mit einem kleinen Einzugsgebiet, im Norden und Osten ist das Vorhabengebiet geneigt mit einem mittleren Einzugsgebiet und im Süden und Südwesten flach mit einem großen Einzugsgebiet (vgl. Geoportal LGBR Brandenburg, o.J.).

Die Böden im Geltungsbereich bestehen überwiegend aus Braunerde-Fahlerden und Fahlerden mit geringer Verbreitung von pseudovergleyten Braunerde-Fahlerden aus Lehmsand über Lehm mit z. T. Moränencarbonatlehm, einer geringen Verbreitung von Braunerden, meist lessiviert aus Lehmsand oder Sand über Schmelzwassersand; selten Kolluvisole aus Kolluviallehmsand über Lehm, z.T. Moränencarbonatlehm (vgl. ebd.).

Moorböden befinden sich im räumlichen Zusammenhang zur Änderungsfläche nicht.

Bewertung

Die Böden innerhalb der Änderungsfläche sind überwiegend landwirtschaftlich geprägt. Durch die Ausweisung einer Agri-PV-FFA bleibt die Nutzung zu großen Teilen weiterhin erhalten. Ein Verlust der landwirtschaftlichen Ertragsfähigkeit ist demnach nur in sehr geringem Maße zu erwarten.

Durch die geplante Nutzungsänderung zu Wind + Agri-PV sind keine Moorböden betroffen.

Hinweise zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz:

Aus Gründen des vorsorgenden Bodenschutzes sind defekte Module unverzüglich abzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Es ist zu erwarten, dass zukünftig Boden für die Errichtung einer Agri-PV-FFA versiegelt oder teilversiegelt wird. **Für die zu erwartenden Beeinträchtigungen im Schutzgut Boden durch Voll- und Teilversiegelungen sind daher entsprechende Maßnahmen umzusetzen, die den Naturhaushalt wieder ausgleichen.**

Sonstiges Sondergebiet 2 (SO 2) mit Zweckbestimmung Agri-PV

Das Relief innerhalb der Änderungsfläche 2 weist einen mittleren Höhenunterschied mit einer nach Süden abfallenden Geländetopografie auf.

Die vorherrschenden Bodenformen sind Böden aus glazialen Sedimenten einschließlich ihrer periglazialen Überprägungen, wobei es sich hauptsächlich um Böden aus Sand mit Sand über Lehm handelt. Die dominierende Bodenart im Oberboden ist im gesamten Vorhabengebiet feinsandiger Mittelsand (LBGR Brandenburg 2026).

Die Böden im Geltungsbereich bestehen aus Braunerden, z. T. lessiviert und aus Fahlerde-Braunerden aus Sand über Lehm (LBGR Brandenburg, 2026). Die Böden im Planungsraum sind vorherrschend ohne Grund- und Stauwassereinfluss.

Moore befinden sich gemäß Moorbodenkarte nur marginal im Süden der Vorhabenfläche, da großflächig sehr mächtige Erd- und Mulmniedermoore angrenzen. Im Osten grenzt eine kleinteilige Fläche mit einer sehr geringen Mächtigkeit (0 cm) an.

Bewertung

Die Böden innerhalb der Änderungsfläche werden teilweise landwirtschaftlich als Ackerfläche und Extensivgrünland bzw. als Ackerbrache genutzt. Durch die Ausweisung einer Agri-PV-FFA mit Schafbeweidung wird die Fläche vollständig extensiviert, was eine Aufwertung des Bodens zur Folge hat.

Im Süden und Osten der Änderungsfläche befinden sich kleinteilig Moorböden. Im Süden ist jedoch die Pflanzung einer Hecke geplant und im Osten befinden sich Bestandshecken. Eine Beeinträchtigung von Moorböden durch die Planung ist daher ausgeschlossen.

Hinweise zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz:

Aus Gründen des vorsorgenden Bodenschutzes sind defekte Module unverzüglich abzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Es ist zu erwarten, dass zukünftig Boden für die Errichtung einer Agri-PV-FFA versiegelt oder teilversiegelt wird. **Für die zu erwartenden Beeinträchtigungen im Schutzgut Boden durch Voll- und Teilversiegelungen sind daher entsprechende Maßnahmen umzusetzen, die den Naturhaushalt wieder ausgleichen.**

2.1.6 Schutzgut Klima und Luft

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG sind: „Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (...) insbesondere

4. Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu,

(...).“

Die Hauptwindrichtung ist West. Die umgebende offene Lage beider Änderungsflächen in der Landschaft ermöglicht eine gute Durchlüftung. Ackerflächen haben aufgrund der lückigen Vegetationsdecke eine eher untergeordnete Bedeutung für die Kaltluftentstehung. Von größerer Bedeutung sind insbesondere Wiesen, Brach- und Gartenland sowie Waldflächen.

Sonstiges Sondergebiet 1 (SO 1) mit Zweckbestimmung Wind + Agri-PV

Innerhalb der Änderungsfläche SO 1 ist eine Agri-PV-FFA geplant. Durch die schwenkbaren Module mit einer relativ großen Höhe wird der Fluss von Kaltluft, der meist dicht am Boden stattfindet, nicht behindert.

Während sich die Luft direkt über den Solarmodulen häufig stärker erwärmt, bleibt der durch die Module verschattete Boden meist kühler. Veränderungen bewegen sich lediglich auf mikroklimatischer Ebene. Eine Veränderung des Makroklimas ist nicht zu erwarten.

Sonstiges Sondergebiet 2 (SO 2) mit Zweckbestimmung Agri-PV

Auf der Änderungsfläche SO 2 ist eine Agri-PV-FFA mit Schafbeweidung geplant. Die Module ähneln einer herkömmlichen PV-FFA, mit dem Unterschied, dass sie eine Bodenfreiheit von mindestens 0,9 m ab der Geländeoberkante besitzen. Kaltluftströme werden dadurch nicht behindert. Die Aufwertung von Ackerboden zu extensivem Grünland fördert zudem die Schaffung von Strukturen, die für die Kaltluftproduktion benötigt werden.

Direkt über den Solarmodulen erwärmt sich die Luft meist stärker. Der durch die Module überschattete Boden bleibt dafür im Durchschnitt meist kühler. Die zu erwartenden Veränderungen bewegen sich lediglich auf mikroklimatischer Ebene. Auswirkungen auf das Makroklima können ausgeschlossen werden.

Bewertung

Durch die Errichtung einer PV-FFA wird das Mikroklima beeinflusst. Eine besondere Bedeutung kommt Kaltluft produzierenden Gebieten zu, wenn die entstehende Kaltluft in Belastungsräume abfließen kann, was vorliegend jedoch nicht gegeben ist.

Der Einfluss von Solaranlagen bezieht sich ausschließlich auf das Mikroklima. Veränderungen im Makroklima können infolge der Vorhabenumsetzung ausgeschlossen werden.

Da dem Plangebiet keine besondere Bedeutung als Ausgleich für Belastungsräume zukommt, sind die möglicherweise zu erwartenden Auswirkungen auf das Mikroklima **nicht als erhebliche negative Beeinträchtigungen** zu bewerten.

2.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Aus der Denkmaldatenbank sowie dem Geoportal der Denkmalpflege konnten für beide Änderungsflächen keine für die Planung relevanten Bau- und Bodendenkmalstrukturen entnommen werden, weshalb auch vorerst keine weitere Betrachtung erforderlich ist.

Die in den umliegenden Ortslagen möglicherweise vorhandenen, nicht registrierten Bau- und Bodendenkmale werden durch die Errichtung des Solarparks weder beschädigt noch beseitigt. Eine Beeinträchtigung durch die optische Fernwirkung der geplanten Anlage kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da zu den Ortslagen eine Sichtverschattung durch Waldflächen vorliegt oder Maßnahmen zur Minimierung der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds in Form von Heckenpflanzungen umgesetzt werden.

In den Änderungsbereichen SO 1 und SO 2 sind derzeit **keine** Denkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S. 215), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9], S. 9) registriert. Da bisher unbekannte Bodendenkmäler auftreten können, ist der Belang der Bodendenkmalpflege, insbesondere § 11 Abs. 3 BbgDSchG zu beachten.

1. Der Baubeginn ist der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Prignitz eine Woche im Voraus schriftlich anzuzeigen.
2. Sollten bei den erforderlichen Erdarbeiten Bodendenkmalstrukturen (Steinsetzungen, Verfärbungen, Scherben, Knochen, Metallgegenstände etc.) freigelegt werden, ist dies unverzüglich dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Dezernat Bodendenkmalpflege, Wünsdorfer Platz 4-5, 15806 Zossen, OT Wünsdorf und der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Prignitz anzuzeigen.
3. Die Fundstätte und der Fund bzw. die Funde sind nach § 11 Abs. 3 BbgDSchG bis zum Ablauf von einer Woche in unverändertem Zustand zu erhalten. Innerhalb dieser Zeitspanne erfolgt so schnell wie möglich eine Begutachtung durch das Fachpersonal der Denkmalbehörden.

4. Bei Projektänderungen sind die betreffenden Pläne und sonstigen Unterlagen unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Prignitz zur erneuten Stellungnahme einzureichen.
5. Die entdeckten Funde sind ablieferungspflichtig (§ 11 Abs. 4 und § 12 Abs. 1 und 2 BbgDSchG).

Die bauausführenden Firmen sind über diese Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.

Durch die Umsetzung des Vorhabens erfolgen keine erheblichen Beeinträchtigungen von Denkmalen oder sonstigen Kultur- und Sachgütern.

2.1.8 Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Weder die Änderungsfläche SO 1 noch SO 2 überlagern nationalen und internationalen Schutzgebietskategorien.

Die nächstgelegenen Schutzgebiete sind das FFH-Gebiet „Karthane“, das LSG „Brandenburgische Elbtalau“ und das SPA „Unteres Elbtal“ ca. 4 km westlich der Vorhabenfläche.

Zur Änderungsfläche SO 2 ist das nächstgelegene Schutzgebiet das NSG „Königsfließ“, welches sich ca. 2.900 m östlich befindet.

Nördlich der SO 1 entlang der K7004 befindet sich eine Allee, die gem. § 17 BbgNatSchAG geschützt ist. Der Anschluss an die Kreisstraße wird im Zusammenhang mit dem Projekt „Windpark Görike-Sörlenthin Repowering“ hergestellt. Notwendige Eingriffe in Gehölze werden im Rahmen des entsprechenden BlmSch-Antrags bilanziert und ausgeglichen.

Innerhalb der Planfläche für das SO 2 befinden sich jedoch Heckenstrukturen und Gehölzreihen in verschiedenen Ausprägungen. Für die Planung ist die Baumschutzverordnung Prignitz (BaumSchV-PR) beachtlich.

Bewertung

Die für die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes ausgewiesenen Änderungsflächen werden im Zuge der parallellaufenden Bebauungsplanverfahren weiter konkretisiert. Im Zuge der Planungen wird der Geltungsbereich so angepasst, dass Abstände zu Waldflächen, Gehölzen und Hecken berücksichtigt werden, um eine Beeinträchtigung dieser zu vermeiden.

Eine Beeinträchtigung von Strukturen, die unter die Baumschutzverordnung Prignitz fallen, kann demnach ausgeschlossen werden. Sonstige Schutzgebiete oder Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung sind nicht betroffen.

2.2 Wechselwirkungen

Unter den einzelnen Schutzgütern können Wechselwirkungen auftreten, d. h. die Beeinträchtigung eines Schutzgutes zieht als Konsequenz die Beeinträchtigung eines weiteren Schutzgutes nach sich. Diese Wechselwirkungen bestehen in erster Linie zwischen den Schutzgütern Boden, Arten/Biotope

und Fauna. Beispielsweise ist bei einer Beeinträchtigung des Bodens davon auszugehen, dass gleichzeitig eine Beeinträchtigung vorhandener Biotope zu erwarten ist, da sie den Boden als Grundlage haben. Darüber hinaus kann die Beeinträchtigung des Schutzgutes Biotope eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Fauna mit sich bringen.

Weitere markante Wechselwirkungen bestehen häufig unter den Schutzgütern Mensch und Landschaft, d. h. eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zieht meist eine Beeinträchtigung des Menschen nach sich.

Es ist hilfreich, bekannte Wechselwirkungen innerhalb des Planungsprozesses zu berücksichtigen. Die betrachteten Schutzgüter stehen untereinander unterschiedlich stark in Wechselwirkung, sodass die aus methodischen Gründen auf die einzelnen Schutzgüter bezogenen Auswirkungen ein komplexes Wirkungsgefüge betreffen.

2.3 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes bei Plandurchführung

Bei Durchführung der Planung treten die folgenden, nach heutigem Kenntnisstand, auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ermittelten und beschriebenen Umweltauswirkungen für die jeweiligen Schutzgüter ein:

Sonstiges Sondergebiet SO 1

- Kontinuierliche Weiternutzung durch Landwirtschaft mit Doppelnutzung zur Energiegewinnung,
- Beeinträchtigungen des Bodens und des Wasserhaushalts finden nur punktuell und in äußerst geringem Maße statt,
- Erhöhung der strukturellen Vielfalt sowie des Angebotes an Habitatstrukturen durch Hecken (Maßnahmen ML),
- Anreicherung der Landschaft mit technisch anthropogenen Strukturen.

Sonstiges Sondergebiet SO 2

- Nutzung von Ackerfläche und Extensivgrünland sowie Ackerbrache mit Entwicklung und Erhalt eines extensiven Grünlands innerhalb der Änderungsfläche mit positiven Wirkungen für Flora und Fauna, dadurch Entwicklung einer ganzjährig geschlossenen Vegetationsschicht (Erosionsschutz Boden),
- Extensive Pflege durch Schafbeweidung fördert Artenvielfalt,
- Beeinträchtigungen des Bodens und des Wasserhaushalts finden nur punktuell und in äußerst geringem Maße statt,
- Erhöhung der strukturellen Vielfalt sowie des Angebotes an kleinräumig variierenden Habitatstrukturen durch Hecken, Blüh- und Grünstreifen (Maßnahme MA),
- Anreicherung der Landschaft mit technisch anthropogenen Strukturen.

3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation

Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Bauleitplanverfahren zu entscheiden (§ 18 Abs. 1 BNatSchG).

Das BNatSchG fordert die Unterlassung von vermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Kann ein Eingriff nicht vermieden werden, sind Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen zu bestimmen. Da die bauliche Errichtung eines Solarparks einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt, müssen für die Beeinträchtigungen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geplant werden.

3.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

3.1.1 Vermeidungsmaßnahme V1 – Bauzeitenregelung für Brutvögel

Zum Schutz der Brutvögel sind alle bauvorbereitenden Maßnahmen sowie Baumaßnahmen zur Errichtung des Solarparks ausschließlich im Zeitraum vom 01.09. bis 28./29.02. eines Folgejahres zulässig.

Baumaßnahmen auf der Vorhabenfläche, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Eine mögliche Unterbrechung der Baumaßnahme darf höchstens 7 Tage betragen.

Baumaßnahmen können auch in der Brutzeit stattfinden, wenn vor Beginn der Brutzeit (01.03.) in den Baufeldern eine Vergrämung durch die Anlage und Erhaltung von Schwarzbrachen erfolgt, d.h. ab März alle 7 Tage schleppen. Die Schwarzbrachen müssen spätestens bis zum 28./29.02. eines Jahres funktionsfähig hergestellt sein und bis zum Beginn der Baumaßnahmen oder bis zum Ende der Haupt-Brutzeit (31.08.) aufrechterhalten werden.

Die Maßnahme ist durch eine ökologische Baubegleitung zu betreuen und mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des LK Prignitz im Detail abzustimmen.

3.1.2 Vermeidungsmaßnahme V2 – Gehölzschutz

Zum Schutz von Gehölzen während der Baumaßnahmen ist bei der Einrichtung von temporären und dauerhaften Zuwegungen und Bauten ein Sicherheitsabstand zu Bäumen, der den gesamten Kronentraufbereich zuzüglich 1,5 m umfasst, einzuhalten. Kann eine Beschädigung durch Baufahrzeuge nicht ausgeschlossen werden, müssen Stämme und Wurzelbereiche entsprechend gesichert werden.

Die Vorgaben der DIN 18920 sind zu beachten.

3.2 Kompensation

Um den Belangen von Natur und Landschaft im Abwägungsverfahren (§ 1 Abs. 6 BauGB) gerecht zu werden, werden im Rahmen der Bauleitplanverfahren die zu erwartenden erheblichen und unvermeidbaren Eingriffe in die verschiedenen Schutzgüter ermittelt, bewertet und entsprechenden Kompensationsmaßnahmen gegenübergestellt.

Unter Berücksichtigung der zuvor beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleiben unvermeidbare Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Fläche sowie Landschaftsbild durch Umsetzung des Vorhabens, die über geeignete Kompensationsmaßnahmen auszugleichen sind.

3.2.1 Landschaftsbild

Sonstiges Sondergebiet SO 1

Bei den um die SO 2 liegenden Ortschaften handelt es sich um Söllenthin, Görike und Zichtow. Eine Sichtbeziehung zur Änderungsfläche besteht aufgrund der bestehenden Waldflächen nur aus Söllenthin.

Aus diesem Grund ist die Pflanzung einer Hecke (Maßnahme ML) notwendig. Da die Agri-PV-Anlagen höher aufgeständert sind, um eine Bewirtschaftung zu ermöglichen, werden Überhänger in die Heckenpflanzung integriert, um eine Sichtverschattung der höheren Module zu gewährleisten.

Weitere Maßnahmen sind aufgrund der Bestandssituation aus gutachterlicher Sicht nicht erforderlich.

Die Maßnahme ML ist geeignet, um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild auszugleichen.

Sonstiges Sondergebiet SO 2

Um die Änderungsfläche SO 1 liegen die Ortschaften Görike, Zichtow, Berlitt und Granzow. Ausgehend von den jeweiligen Ortslagen besteht aufgrund vorhandener Waldflächen sowie weiterer linearer Gehölzstrukturen keine uneingeschränkte Sichtbeziehung in die geplante Agri-PV-FFA. Zwar befinden sich lineare Gehölzstrukturen zwischen dem Solarpark und der Ortslage Barenthin, jedoch sind diese zum Teil lückig.

Deshalb wird im Süden und Südwesten der Planfläche zur Minderung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild eine Heckenpflanzung (Maßnahme MA) als notwendig erachtet. Weitere Maßnahmen sind aus gutachterlicher Sicht aufgrund der Bestandssituation nicht erforderlich.

Die Maßnahme MA ist geeignet, um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild auszugleichen.

3.2.2 Flächenversiegelung

Aufgrund der im Abschn. 2.1.5 beschriebenen zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche durch Flächeninanspruchnahme für Voll- und Teilversiegelungen sind Maßnahmen erforderlich, die geeignet sind, diese Funktionsbeeinträchtigungen vollständig auszugleichen. Für die Berechnung der versiegelten Flächen werden die ermittelten Daten aus den parallel aufgestellten Bebauungsplänen genutzt, da diese die maximale versiegelte Fläche festsetzen. Die nachfolgenden Tabellen geben einen Überblick über die maximal versiegelte Fläche der jeweiligen Sonstigen Sondergebiete.

Sonstiges Sondergebiet SO 1**Tabelle 14** maximale Versiegelung für die Änderungsfläche SO 1 gemäß vBP Nr. 5 „Solarpark Görike – Mühlenstücke“

Versiegelung durch:	Größe in m ²	Vollversiegelung / Teilversiegelung	Vollversiegelte Fläche in m ²
SO/Batteriespeicher	2.847,00	Vollversiegelt	2.847,00
Nebenanlagen	850,00	Vollversiegelt	850,00
Versiegelung durch Ramm- profile	2.653,81	Vollversiegelt	2.653,81
Verkehrsfläche	1.500,00	Teilversiegelt	750,00
Summe:			7.100,81

Sonstiges Sondergebiet SO 2**Tabelle 15** maximale Versiegelung für die Änderungsfläche SO 2 gemäß vBP Nr. 6 „Solarpark Görike – Die Korte Stücken“

Versiegelung durch:	Größe in m ²	Vollversiegelung / Teilversiegelung	Flächenäquivalent Vollversiege- lung in m ²
Batteriespeicher	1.241,00	Vollversiegelt	1.241,00
Versiegelung durch Ramm- profile	3.912,36	Vollversiegelt	3.912,36
Wegeflächen innerhalb der SO/Agri-PV 1 + 2	5.868,54	Teilversiegelt	2.934,27
Sonstige Verkehrsflächen	136,00	Teilversiegelt	68
Summe:			8.155,63

3.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Um die unvermeidbaren Eingriffe in den Naturhaushalt auszugleichen, sind die im Folgenden näher beschriebenen Kompensationsmaßnahmen umzusetzen, die konkretisiert und dem zu ermittelnden Kompensationserfordernis jeweils bilanzierend gegenübergestellt werden.

3.3.1 A^{CEF}M1 - Anlegen von Ackerbrache auf Intensivacker zugunsten der Art Feldlerche

Auf dem Flurstück **11/1 Flur 5 der Gemarkung Görike** ist auf bestehendem Intensivacker eine Ackerbrache anzulegen. Die Maßnahme hat eine Größe von ca. 4,5 ha. Als Maßnahmeninitialisierung ist auf mindestens 50 % der Fläche zur Entwicklung von extensivem Grünland eine Regio-Saatgutmischung des Ursprungsgebietes 4 – Ostdeutsches Tiefland „Grundmischung“ zu verwenden.

Pflegehinweise:

Für die Gehölzpflanzungen der landschaftstypischen Hecke sind die Vorgaben zur Fertigstellungs-, Entwicklungs- und Unterhaltungspflege der DIN 18916, 18917 und 18919 beachtlich.

Nach der Pflanzung und in den folgenden drei Jahren ist die Hecke zum Schutz vor Wildverbiss einzuzäunen und fachgerecht zu pflegen. Die Schutzeinrichtungen gegen Wildverbiss können bei gesicherter Kultur, frühestens nach drei Jahren, entfernt werden.

Nach der Etablierung können die Hecken regelmäßig fachgerecht zurückgeschnitten werden, abschnittsweise und nicht öfter als alle 5 Jahre. Die Überhälter sind dabei zu schonen.

Um Verletzungen der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG im Zuge der erforderlichen Pflegemaßnahmen grundsätzlich nur außerhalb der Hauptbrutzeit (01.03.-15.07.) im Zeitraum 16.07.-28./29.02. eines Folgejahres zulässig. In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Prignitz können abweichende Mahdtermine vereinbart werden, wenn gewichtige Gründe (bspw. vermehrtes Auftreten von Jakobs-Kreuzkraut oder Brandschutz) vorliegen.

Im Rahmen der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege (1.–5. Jahr) ist maximal 2x jährlich eine Mahd außerhalb der Hauptbrutzeit durchzuführen, wobei das anfallende Mahdgut zur Aushagerung des Standortes von der Fläche zu beräumen ist.

Im Rahmen der sich anschließenden Unterhaltungspflege ist je nach noch vorhandener Nährstoffverfügbarkeit im Boden und dem daraus resultierenden Aufwuchs höchstens 1x jährlich, aber mindestens alle 3 Jahre eine Mahd außerhalb der Hauptbrutzeit durchzuführen. Das Mahdgut ist von der Fläche zu beräumen.

Die Mahd hat grundsätzlich mindestens 10 cm über der Geländeoberkante stattzufinden und ist vorzugsweise mit einem Messerbalkenmäherwerk durchzuführen, wobei damit die Verwendung konventioneller Mäherwerke nicht ausgeschlossen ist.

Auf der Fläche grundsätzlich unzulässig ist das Ausbringen von Pflanzenschutz- und Düngemitteln. Ausgenommen hiervon ist eine bedarfsweise Gesundungskalkung¹ in der Maßnahmenfläche.

Im Zuge der Herstellung der Maßnahmenflächen sowie der anschließenden Bewirtschaftung sind die Vorgaben zur Fertigstellungs-, Entwicklungs- sowie Unterhaltungspflege gem. DIN 18916, 18917 und 18919 zu berücksichtigen.

Erläuterungen:

Durch die Vorgaben zur Pflege und Entwicklung des Saumstreifens soll eine Aufwertung der bisherigen Intensivackerflächen als Lebensraum für zahlreiche Insekten, aber auch Vögel und andere Wildtiere erreicht werden.

Durch das brutvogelfreundliche Pflegemanagement einschließlich der Zeitenregelung der Pflegemaßnahmen sollen Vogelarten des Offenlandes begünstigt werden, die infolge der Inanspruchnahme von Offenlandflächen bei Vorhabenrealisierung von Habitatverlust betroffen sein können.

¹ Gesundungskalkung ist die Aufkalkung versauerter Böden in den anzustrebenden pH-Bereich (pH-Klasse „C“), der vom Verband deutscher landwirtschaftlicher Untersuchungs- und Forschungsanstalten (VDLUFA) festgelegt ist.

3.3.2 A^{CEF}K1 – Anlegen von Ackerbrache mit Hochstaudenfluren auf Intensivacker zugunsten der Arten Feldlerche und Grauammer auf dem Flurstück 38

Auf dem Flurstück 38 der Flur 3 auf der Gemarkung Görike ist auf bestehenden Intensivackerflächen eine Ackerbrache mit mindestens 3.000 m² Altgras- und Hochstaudenfluren sowie 3 Zaunpfähle als Sitz- und Singwarten anzulegen und zu pflegen. Die Maßnahmenfläche hat eine Größe von insgesamt 9,51 ha.

Als Maßnahmeninitialisierung ist auf mindestens 50 % der Fläche zur Entwicklung von extensivem Grünland eine Regio-Saatgutmischung des Ursprungsgebietes 4 – Ostdeutsches Tiefland „Grundmischung“ und für die Ansaat der Altgras- und Hochstaudenfluren die Mischung „Feldrain und Saum“ zu verwenden.

Nach Umsetzung des geplanten Bauvorhabens ist innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung zu prüfen, ob die Fläche des in Betrieb befindlichen Solarparks wieder in gleicher Dichte wie vor der Umsetzung des Vorhabens durch die Arten Feldlerche und Grauammer besiedelt wird. Wenn dies gegenüber der UNB nachvollziehbar dargestellt werden kann, darf die Maßnahme nach vier Jahren entfallen.

Pflegehinweise

Eine Bodenbearbeitung oder ein Pflegeumbruch auf den Ausgleichsflächen ist zu unterlassen. Davon ausgenommen ist die Bodenbearbeitung durch Walzen und Schleppen, die jeweils nur bei Bedarf und nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Prignitz maximal einmal im Jahr bis Ende Februar durchzuführen ist.

Um Verletzungen der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG im Zuge der erforderlichen Pflegemaßnahmen für die Artengruppe Vögel vorab ausschließen zu können, sind auf der Maßnahmenfläche erforderliche Pflegemaßnahmen grundsätzlich nur außerhalb der Hauptbrutzeit (01.03.–15.08.) im Zeitraum 16.08.–28./29.02. eines Folgejahres zulässig. In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Prignitz können abweichende Mahdtermine vereinbart werden, wenn gewichtige Gründe (bspw. vermehrtes Auftreten von Jakobs-Kreuzkraut oder Brandschutz) vorliegen.

Im Rahmen der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege (1.–5. Jahr) ist maximal 2x jährlich eine Mahd außerhalb der Hauptbrutzeit durchzuführen, wobei das anfallende Mahdgut zur Aushagerung des Standortes von der Fläche zwischen den Modulreihen zu beräumen ist.

Im Rahmen der sich anschließenden Unterhaltungspflege ist je nach noch vorhandener Nährstoffverfügbarkeit im Boden und dem daraus resultierenden Aufwuchs höchstens 1x jährlich, aber mindestens alle 3 Jahre eine Mahd außerhalb der Hauptbrutzeit durchzuführen. Das Mahdgut ist ebenso von der Fläche zu beräumen. Die Flächen für Altgras- und Hochstaudenfluren werden dabei nur abschnittsweise gemäht (ca. 1/3 der Fläche), damit sollen frisch gemähte, einjährige und zweijährige Teilbereiche entstehen.

Bei der Mahd ist grundsätzlich ein Abstand von mindestens 10 cm zwischen der Oberkante des Bodens und dem Mähwerk einzuhalten. Während des Mähvorgangs darf nicht schneller als Schrittgeschwindigkeit gefahren werden und der gesamte Mähvorgang muss unter menschlicher Überwachung stattfinden. Das Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen.

Das Ausbringen von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist auf der Maßnahmenfläche grundsätzlich unzulässig. Ausgenommen hiervon ist eine bedarfsweise Gesundungskalkung.

Des Weiteren soll durch die Vorgaben zur Pflege und Entwicklung einer Ackerbrache eine Aufwertung der bisherigen Intensivackerflächen als Lebensraum für zahlreiche Insekten, aber auch für Vögel und andere Wildtiere erreicht werden.

Im Zuge der Herstellung der Maßnahmenflächen sowie der anschließenden Bewirtschaftung sind die Vorgaben zur Fertigstellungs-, Entwicklungs- sowie Unterhaltungspflege gem. DIN 18916, 18917 und 18919 zu berücksichtigen.

Nach Umsetzung der Maßnahme ist zu prüfen, ob die Auflagen umgesetzt werden und geeignete Strukturen innerhalb der Maßnahmenflächen für die Zielarten entstanden sind. Gegebenenfalls sind die Ausgestaltung und Pflege anzupassen, um geeignete Voraussetzungen herzustellen (z.B. durch zusätzliche Mahddurchgänge).

Erläuterung:

Die Maßnahmenfläche dient vorrangig als Ausgleich für den Verlust der auf der Vorhabenfläche des Solarparks kartierten Brutreviere der Feldlerche und Grauammer. Die Flächengröße der Maßnahme ist so gewählt, dass vier Brutreviere der Feldlerche, ein Brutrevier der Grauammer sowie die sechs festgestellten Reviere der Feldlerche und ein Revier der Wachtel auf dem Flurstück 38 erhalten werden können, ohne einen Verdrängungseffekt zu verursachen. Die Fläche mit 9,51 ha ist geeignet, um die insgesamt elf Reviere der Feldlerche, ein Brutrevier der Grauammer und ein Brutrevier der Wachtel auszugleichen.

Die Erreichung des Maßnahmenziels einer artenreichen Ackerbrache ist aufgrund der begünstigten Standortfaktoren (nährstoffarme, durchlässige Sandböden) nach 5–10 Jahren anzunehmen.

In der Regel ist bereits genug Samenpotential im Boden vorhanden. Eine Nachsaat ist nur bei Bedarf und nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Prignitz durchzuführen.

3.3.3 A^{CEF}K2 – Anlegen von Ackerbrache auf Intensivacker zugunsten der Arten Feldlerche auf dem Flurstück 43

Auf dem Flurstück 43 der Flur 6 der Gemarkung Görrike ist auf bestehendem Intensivacker eine Ackerbrache anzulegen. Die Maßnahme hat eine Größe von 2,7 ha. Als Maßnahmeninitialisierung ist auf mindestens 50 % der Fläche zur Entwicklung von extensivem Grünland eine Regio-Saatgutmischung des Ursprungsgebietes 4 – Ostdeutsches Tiefland „Grundmischung“ zu verwenden.

Pflegehinweise

Eine Bodenbearbeitung oder ein Pflegeumbruch auf den Ausgleichsflächen ist zu unterlassen. Davon ausgenommen ist die Bodenbearbeitung durch Walzen und Schleppen, die jeweils nur bei Bedarf und nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Prignitz maximal einmal im Jahr bis Ende Februar durchzuführen ist.

Um Verletzungen der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG im Zuge der erforderlichen Pflegemaßnahmen für die Artengruppe Vögel vorab ausschließen zu können, sind auf der Maßnahmenfläche erforderliche Pflegemaßnahmen grundsätzlich nur außerhalb der Hauptbrutzeit (01.03.–15.08.) im Zeitraum 16.08.–28./29.02. eines Folgejahres zulässig. In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Prignitz können abweichende Mahdtermine vereinbart werden, wenn gewichtige Gründe (bspw. vermehrtes Auftreten von Jakobs-Kreuzkraut oder Brandschutz) vorliegen.

Im Rahmen der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege (1.–5. Jahr) ist maximal 2x jährlich eine Mahd außerhalb der Hauptbrutzeit durchzuführen, wobei das anfallende Mahdgut zur Aushagerung des Standortes von der Fläche zwischen den Modulreihen zu beräumen ist.

Im Rahmen der sich anschließenden Unterhaltungspflege ist je nach noch vorhandener Nährstoffverfügbarkeit im Boden und dem daraus resultierenden Aufwuchs höchstens 1x jährlich, aber mindestens alle 3 Jahre eine Mahd außerhalb der Hauptbrutzeit durchzuführen. Das Mahdgut ist ebenso von der Fläche zu beräumen.

Bei der Mahd ist grundsätzlich ein Abstand von mindestens 10 cm zwischen der Oberkante des Bodens und dem Mähwerk einzuhalten. Während des Mähvorgangs darf nicht schneller als Schrittgeschwindigkeit gefahren werden und der gesamte Mähvorgang muss unter menschlicher Überwachung stattfinden. Das Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen.

Das Ausbringen von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist auf der Maßnahmenfläche grundsätzlich unzulässig. Ausgenommen hiervon ist eine bedarfsweise Gesundungskalkung.

Des Weiteren soll durch die Vorgaben zur Pflege und Entwicklung einer Ackerbrache eine Aufwertung der bisherigen Intensivackerflächen als Lebensraum für zahlreiche Insekten, aber auch für Vögel und andere Wildtiere erreicht werden. Im Zuge der Herstellung der Maßnahmenflächen sowie der anschließenden Bewirtschaftung sind die Vorgaben zur Fertigstellungs-, Entwicklungs- sowie Unterhaltungspflege gem. DIN 18916, 18917 und 18919 zu berücksichtigen.

Nach Umsetzung der Maßnahme ist zu prüfen, ob die Auflagen umgesetzt werden und geeignete Strukturen innerhalb der Maßnahmenflächen für die Zielarten entstanden sind. Gegebenenfalls sind die Ausgestaltung und Pflege anzupassen, um geeignete Voraussetzungen herzustellen (z.B. durch zusätzliche Mahddurchgänge).

Erläuterung:

Die Maßnahmenfläche dient vorrangig als Ausgleich für den Verlust der auf der Vorhabenfläche des Solarparks kartierten Brutreviere der Feldlerchen. Die Flächengröße der Maßnahme ist so gewählt, dass drei Brutreviere der Feldlerche ausgeglichen sowie ein Brutrevier der Feldlerche auf dem Flurstück 43

erhalten werden können, ohne einen Verdrängungseffekt zu verursachen. Die Fläche mit 2,7 ha ist geeignet, um insgesamt vier Reviere der Feldlerche auszugleichen.

Die Erreichung des Maßnahmenziels einer artenreichen Ackerbrache ist aufgrund der begünstigten Standortfaktoren (nährstoffarme, durchlässige Sandböden) nach 5–10 Jahren anzunehmen.

In der Regel ist bereits genug Samenpotential im Boden vorhanden. Eine Nachsaat ist nur bei Bedarf und nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Prignitz durchzuführen.

3.3.4 Maßnahme ML – Entwicklung einer landschaftstypischen Heckenpflanzung mit Überhältern und Saumstreifen

In den mit ML gekennzeichneten Flächen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist eine landschaftstypische Heckenpflanzung mit Überhältern und Saumstreifen zu entwickeln und mittels eines brutvogelfreundlichen Pflegemanagements zu pflegen.

Die Pflanzung der Heckensträucher innerhalb der Maßnahmenfläche ML erfolgt in einem Pflanz- und Reihenabstand von 1,50 m, wobei die Pflanzen mindestens der Qualität Str. 2xv. ohne Ballen 60-100 cm dreitriebig entsprechen müssen. Darüber hinaus sind in der mittleren Reihe Heister mit einem Abstand von 15,0 Metern zu pflanzen, die mindestens der Pflanzqualität Hei 125-200 cm entsprechen.

Der Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zum Vollzug von § 40 des Bundesnaturschutzgesetzes – Gebietseigene Gehölze (Gehölzerlass Brandenburg) vom 15. Juli 2024 ist bei der Pflanzenauswahl entsprechend zu berücksichtigen.

Für die Herstellung des Saumstreifens ist eine Regio-Saatgutmischung des Ursprungsgebietes 4 – Ostdeutsches Tiefland „Feldrain und Saum“ auszubringen.

Erläuterung:

Die Heckenpflanzung mit Saumstreifen der Maßnahme ML dient vorrangig der Eingriffsminimierung, dem Sichtschutz der künftigen Solarparkflächen und als Ausgleich für Eingriffe in das Landschaftsbild. Außerdem wird durch das Hinzufügen von Strukturen in der offenen Landschaft neues Habitatpotenzial für Insekten und Vögel geschaffen.

Damit nicht aus Kostengründen zu kleine Bäume oder Sträucher gepflanzt werden, die keine städtebaulich wirksame Wuchshöhe erreichen, sollen für die Bepflanzungen Mindestqualitäten festgesetzt werden. Diese Mindestqualitäten richten sich nach der HVE des Landes Brandenburg.

Für die Hecke ist eine dreireihige Pflanzung auf einer Breite von 5 Metern vorgesehen. Der Saumstreifen wird ebenfalls eine Breite von 5 m haben.

Zur Förderung der biologischen Vielfalt wird auf der gesamten Länge der Hecken ein dem Solarpark zugewandter Saumstreifen entwickelt.

Die Auswahl einer gebietsheimischen Regio-Saatgutmischung geht daraus hervor, dass einheimische Insekten an die heimischen Pflanzenarten angepasst sind. Die Saatgutmischung ist zudem mehrjährig auszuwählen, damit überwinterte Insekten und Vögel profitieren. Die Vegetationsschichten, die sich

im Verlauf des Jahres ergeben, bieten Insekten einen Rückzugsort. Vögel können sich im Winter von den Samen und im Frühjahr/Sommer von den Insekten ernähren.

Saumstreifen stellen eine gute Futterquelle sowie einen Wanderkorridor für viele Insekten dar, gelten als Rückzugsraum für Feldhasen und Rebhühner und werden von der Bevölkerung in der Regel als positiv wahrgenommen, da das Landschaftsbild aufgewertet wird.

Pflegehinweise:

Für die Gehölzpflanzungen der landschaftstypischen Hecke sind die Vorgaben zur Fertigstellungs-, Entwicklungs- und Unterhaltungspflege der DIN 18916, 18917 und 18919 beachtlich.

Nach der Pflanzung und in den folgenden drei Jahren ist die Hecke zum Schutz vor Wildverbiss einzuzäunen und fachgerecht zu pflegen. Die Schutzeinrichtungen gegen Wildverbiss können bei gesicherter Kultur, frühestens nach drei Jahren, entfernt werden.

Nach der Etablierung können die Hecken regelmäßig fachgerecht zurückgeschnitten werden, abschnittsweise und nicht öfter als alle 5 Jahre. Die Überhälter sind dabei zu schonen.

Um Verletzungen der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG im Zuge der erforderlichen Pflegemaßnahmen grundsätzlich nur außerhalb der Hauptbrutzeit (01.03.-15.07.) im Zeitraum 16.07.-28./29.02. eines Folgejahres zulässig. In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Prignitz können abweichende Mahdtermine vereinbart werden, wenn gewichtige Gründe (bspw. vermehrtes Auftreten von Jakobs-Kreuzkraut oder Brandschutz) vorliegen.

Im Rahmen der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege (1.–5. Jahr) ist maximal 2x jährlich eine Mahd außerhalb der Hauptbrutzeit durchzuführen, wobei das anfallende Mahdgut zur Aushagerung des Standortes von der Fläche zu beräumen ist.

Im Rahmen der sich anschließenden Unterhaltungspflege ist je nach noch vorhandener Nährstoffverfügbarkeit im Boden und dem daraus resultierenden Aufwuchs höchstens 1x jährlich, aber mindestens alle 3 Jahre eine Mahd außerhalb der Hauptbrutzeit durchzuführen. Das Mahdgut ist von der Fläche zu beräumen.

Die Mahd hat grundsätzlich mindestens 10 cm über der Geländeoberkante stattzufinden und ist vorzugsweise mit einem Messerbalkenmäherwerk durchzuführen, wobei damit die Verwendung konventioneller Mähwerke nicht ausgeschlossen ist.

Auf der Fläche grundsätzlich unzulässig ist das Ausbringen von Pflanzenschutz- und Düngemitteln. Ausgenommen hiervon ist eine bedarfsweise Gesundungskalkung² in der Maßnahmenfläche.

² Gesundungskalkung ist die Aufkalkung versauerter Böden in den anzustrebenden pH-Bereich (pH-Klasse „C“), der vom Verband deutscher landwirtschaftlicher Untersuchungs- und Forschungsanstalten (VDLUFA) festgelegt ist.

Im Zuge der Herstellung der Maßnahmenflächen sowie der anschließenden Bewirtschaftung sind die Vorgaben zur Fertigstellungs-, Entwicklungs- sowie Unterhaltungspflege gem. DIN 18916, 18917 und 18919 zu berücksichtigen.

Erläuterungen:

Durch die Vorgaben zur Pflege und Entwicklung des Saumstreifens soll eine Aufwertung der bisherigen Intensivackerflächen als Lebensraum für zahlreiche Insekten, aber auch Vögel und andere Wildtiere erreicht werden.

Durch das brutvogelfreundliche Pflegemanagement einschließlich der Zeitenregelung der Pflegemaßnahmen sollen Vogelarten des Offenlandes begünstigt werden, die infolge der Inanspruchnahme von Offenlandflächen bei Vorhabenrealisierung von Habitatverlust betroffen sein können.

3.3.5 Maßnahme MG - Entwicklung eines extensiven Grünlands

Auf den mit MG gekennzeichneten Flächen zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist auf Teilflächen der Flurstücke 15, 16, 17 und 18 der Flur 5 der Gemarkung Görrike extensives Grünland anzulegen. Die Maßnahme hat eine Flächengröße von ca. 8.149 m².

Für die Herstellung des Grünlands ist eine Regio-Saatgutmischung des Ursprungsgebietes 4 – Ostdeutsches Tiefland „Feldrain und Saum“ auszubringen.

Erläuterung

Die Auswahl einer gebietsheimischen Regio-Saatgutmischung geht daraus hervor, dass einheimische Insekten an die heimischen Pflanzenarten angepasst sind. Die Saatgutmischung ist zudem mehrjährig auszuwählen, damit überwinterte Insekten und Vögel profitieren. Die Vegetationsschichten, die sich im Verlauf des Jahres ergeben, bieten Insekten einen Rückzugsort. Vögel können sich im Winter von den Samen und im Frühjahr/Sommer von den Insekten ernähren.

Extensives Grünland stellt eine gute Futterquelle sowie einen Wanderkorridor für viele Insekten dar und gilt als Rückzugsraum für Feldhasen und Rebhühner.

Pflegehinweise:

Im Rahmen der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege (1.–5. Jahr) ist maximal 2x jährlich eine Mahd außerhalb der Hauptbrutzeit durchzuführen, wobei das anfallende Mahdgut zur Aushagerung des Standortes von der Fläche zu beräumen ist.

Im Rahmen der sich anschließenden Unterhaltungspflege ist je nach noch vorhandener Nährstoffverfügbarkeit im Boden und dem daraus resultierenden Aufwuchs höchstens 1x jährlich, aber mindestens alle 3 Jahre eine Mahd außerhalb der Hauptbrutzeit durchzuführen. Das Mahdgut ist von der Fläche zu beräumen.

Die Mahd hat grundsätzlich mindestens 10 cm über der Geländeoberkante stattzufinden und ist vorzugsweise mit einem Messerbalkenmäherwerk durchzuführen, wobei damit die Verwendung konventioneller Mäherwerke nicht ausgeschlossen ist.

Auf der Fläche grundsätzlich unzulässig ist das Ausbringen von Pflanzenschutz- und Düngemitteln. Ausgenommen hiervon ist eine bedarfsweise Gesundungskalkung³ in der Maßnahmenfläche.

Erläuterungen:

Durch die Vorgaben zur Pflege und Entwicklung des extensiven Grünlands soll eine Aufwertung der bisherigen Intensivackerflächen als Lebensraum für zahlreiche Insekten, aber auch Vögel und andere Wildtiere erreicht werden.

Durch das brutvogelfreundliche Pflegemanagement einschließlich der Zeitenregelung der Pflegemaßnahmen sollen Vogelarten des Offenlandes begünstigt werden, die infolge der Inanspruchnahme von Offenlandflächen bei Vorhabenrealisierung von Habitatverlust betroffen sein können.

3.3.6 Maßnahme ME – Erhalt, Umwandlung und Anlage von Dauergrünland mit Weidenutzung

Das bestehende Extensivgrünland innerhalb der SO-Agri-PV-Flächen ist zu erhalten, die Ackerbrache ist durch Anpassung des Pflegeregimes zu extensivem Grünland umzuwandeln und auf den bisher als Intensivacker genutzten Flächen ist extensives Grünland durch die Aussaat einer Regiosaatgutmischung herzustellen und zu pflegen.

Erläuterung

Mit der Herstellung von extensivem Grünland wird die bisher intensiv genutzte Ackerfläche extensiviert. Die Erreichung des Maßnahmenziels eines artenreichen extensiven Grünlands ist aufgrund der begünstigten Standortfaktoren (nährstoffarme, durchlässige Sandböden) nach 5–10 Jahren anzunehmen.

Für die Aussaat auf den Intensivackerflächen ist eine Regiosaatgutmischung des Ursprungsgebiets 4 – Ostdeutsches Tiefland „Grundmischung“ zu verwenden.

Pflegehinweise

Die Pflege der Maßnahme M1 erfolgt durch Schafbeweidung gem. DIN SPEC 91434 Kategorie II 2D. Sollte eine zusätzliche Mahd notwendig sein, ist diese außerhalb der Hauptbrutzeit (01.03.–15.08.) im Zeitraum 16.08.–28./29.02. eines Folgejahres zulässig. Das Mahdgut ist von der Fläche zu beräumen.

In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Prignitz können abweichende Mahdtermine vereinbart werden, wenn gewichtige Gründe (bspw. vermehrtes Auftreten von Jakobs-Kreuzkraut oder Brandschutz) vorliegen.

³ Gesundungskalkung ist die Aufkalkung versauerter Böden in den anzustrebenden pH-Bereich (pH-Klasse „C“), der vom Verband deutscher landwirtschaftlicher Untersuchungs- und Forschungsanstalten (VDLUFA) festgelegt ist.

3.3.7 Maßnahme MA – Heckenpflanzung mit Saumstreifen zugunsten der Arten Neuntöter und Dorngrasmücke

Auf den mit M2 gekennzeichneten Flächen mit einer Breite von 15 m ist eine Hecke mit landschaftstypischen Gehölzen, insbesondere mit Dornenbüschen und einem vorgelagerten Saumstreifen, zugunsten der Arten Neuntöter und Dorngrasmücke zu entwickeln und zu pflegen.

Die Hecke wird außerhalb des Sicherheitszaunes des Solarparks angelegt. Abschnittsweise (in ungefähr gleichen Anteilen) soll die Breite der Hecke 5 bis 10 m betragen. Die Pflanzqualität der Sträucher muss mindestens Str. 2xv. ohne Ballen 60-100 cm dreitriebig entsprechen. Für den Neuntöter und die Dorngrasmücke sind zusätzlich dichtbeastete Dornensträucher in der Pflanzqualität 150-200 cm Str. 3xv ohne Ballen zu verwenden.

Der Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zum Vollzug von § 40 des Bundesnaturschutzgesetzes – Gebietseigene Gehölze (Gehölzerlass Brandenburg) vom 15. Juli 2024 ist bei der Pflanzenauswahl entsprechend zu berücksichtigen.

Die verbleibende Maßnahmenfläche M2 ist auf der dem Solarpark abgewandten Seite zu einem Saumstreifen zu entwickeln. Für die Aussaat der Saumstreifen ist eine Regiosaatgutmischung des Ursprungsgebiets 4 – Ostdeutsches Tiefland „Feldrain und Saum“ zu verwenden.

Erläuterung:

Die Heckenpflanzung mit angrenzendem Saumstreifen dient als Ausgleich für den Verlust eines Brutreviers des Neuntötters und zweier Brutreviere der Dorngrasmücke sowie als Ausgleich der Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche und Landschaftsbild. Die unterschiedlich breite Hecke mit Saum dient den genannten sowie weiteren Vogelarten als optimales Habitat. Der vorgelagerte Saumstreifen mit heimischen Pflanzen fördert zusätzlich die Artenvielfalt von Insekten, die als Nahrungsgrundlage für viele Vogelarten dienen.

Damit nicht aus Kostengründen zu kleine Bäume oder Sträucher gepflanzt werden, die keine städtebaulich wirksame Wuchshöhe erreichen, sollen für die Bepflanzungen Mindestqualitäten festgesetzt werden. Diese Mindestqualitäten richten sich nach der HVE des Landes Brandenburg bzw. nach artspezifischen Anforderungen an Bruthabitaten für die Arten Neuntöter und Dorngrasmücke auf Empfehlung der Unteren Naturschutzbehörde. Durch die höhere Pflanzqualität der Dornenbüsche ist die Wirksamkeit der Maßnahme bereits nach 2 Jahren erreicht.

Pflegehinweise

Für die Gehölzpflanzungen der landschaftstypischen Hecke sind die Vorgaben zur Fertigstellungs-, Entwicklungs- und Unterhaltungspflege der DIN 18916, 18917 und 18919 zu beachten.

Die Hecken sind für die ersten 3 Jahre zum Schutz vor Wildverbiss einzuzäunen und fachgerecht zu pflegen. Die Schutzeinrichtungen gegen Wildverbiss können bei gesicherter Kultur, frühestens nach 3 Jahren, entfernt werden.

Nach der Etablierung muss die Hecke abschnittsweise (nicht mehr als 1/3 der Gesamtfläche bzw. Abschnitte über 50 m) auf Stock gesetzt werden. Schnellwüchsige Arten (z.B. Hasel) können alle 5–15 Jahre, langsamer wachsende Arten auch seltener zurückgeschnitten werden.

Die Saumstreifen sind mithilfe einer Regiosaatgutmischung gebietsheimisch und standortgerecht auszuwählen. Es ist eine mehrjährige Saatgutmischung einzusäen. Die Saatstärke soll 2g/qm betragen.

Die Saumstreifen werden jährlich oder alle zwei Jahre ab August mit einer insekten- und brutvogelfreundlichen Mahd mit Balkenmähern oder per Motorsense gemäht.

Bei der Mahd ist grundsätzlich ein Abstand von mindestens 10 cm zwischen der Oberkante des Bodens und dem Mähwerk einzuhalten. Während des Mähvorgangs darf nicht schneller als Schrittgeschwindigkeit gefahren werden und der gesamte Mähvorgang muss unter menschlicher Überwachung stattfinden. Das Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen.

Auf den Flächen ist das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln, Herbiziden und Insektiziden grundsätzlich unzulässig.

Erläuterung

Da sich die Hecke mit Saumstreifen außerhalb des Sicherheitszaunes befindet, müssen Maßnahmen zum Schutz vor Wildverbiss ergriffen werden.

Durch die insekten- und brutvogelfreundliche Mahd der Saumstreifen wird die Artenvielfalt an Insekten gefördert und somit ein geeignetes Habitat für Vogelarten, insbesondere für den Neuntöter und die Dorngrasmücke, geschaffen.

3.4 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Durch die geplante Errichtung von zwei Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Gemarkung Görrike entstehen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Fläche und Boden sowie des Landschaftsbilds. Die Berechnung der maximalen Versiegelung bezieht sich auf die Daten, welche aus den Festsetzungen der parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungspläne Nr. 5 „Solarpark Görrike – Mühlenstücke“ und Nr. 6 „Solarpark Görrike – Die Korte Stücken“ resultieren. Eine Übersicht der maximalen Versiegelung gibt die nachfolgende Tabelle.

Tabelle 16 Übersicht der maximalen Versiegelung für die Sonstigen Sondergebiete SO 1 und SO 2

Versiegelung durch:	Größe in m ²	Vollversiegelung / Teilversiegelung	Flächenäquivalent Vollversiege- lung in m ²
Sonstiges Sondergebiet SO 1			
SO/Batteriespeicher	2.847,00	Vollversiegelt	2.847,00
Nebenanlagen	850,00	Vollversiegelt	850,00
Versiegelung durch Ramm- profile	2.653,81	Vollversiegelt	2.653,81
Verkehrsfläche	1.500,00	Teilversiegelt	750,00
Summe:			7.100,81
Sonstiges Sondergebiet SO 2			
Batteriespeicher	1.241,00	Vollversiegelt	1.241,00

Versiegelung durch:	Größe in m ²	Vollversiegelung / Teilversiegelung	Flächenäquivalent Vollversiege- lung in m ²
Versiegelung durch Ramm- profile	3.912,36	Vollversiegelt	3.912,36
Wegeflächen innerhalb der SO/Agri-PV 1 + 2	5.868,54	Teilversiegelt	2.934,27
Sonstige Verkehrsflächen	136,00	Teilversiegelt	68
Summe:			8.155,63
Summe SO 1+SO 2			15.256,44

Dem Flächenäquivalent Vollversiegelung steht die Kompensationsleistung der Maßnahmen ML, MG, ME, MA sowie der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen A^{CEFM1}, A^{CEFK1} und A^{CEFK2} gegenüber. Die nachstehende Tabelle stellt die gesamte Kompensationsleistung aufgedgliedert auf die jeweiligen Schutzgüter dar.

Die Maßnahmengrößen entsprechend aufgrund der flurstücksscharfen Plangrundlage den Flächengrößen aus den vorhabenbezogenen Bebauungsplänen Nr. 5 „Solarpark Görike – Mühlenstücke“ und Nr. 6 „Solarpark Görike – Die Korte Stücken“.

Tabelle 17 Gesamte Kompensationsleistung der geplanten Maßnahmen

Maßnahmenbezeichnung	Größe in m ²	Kompensati- onsfaktor	Anrechenbare Ausgleichsfläche in m ²
Schutzgut Fauna			
A ^{CEFM1} - Anlegen von Ackerbrache auf Intensivacker zugunsten der Art Feldlerche		1:1	
A ^{CEFK1} – Anlegen von Ackerbrache mit Hochstaudenfluren auf In- tensivacker zugunsten der Arten Feldlerche und Grauammer auf dem Flurstück 38	90.250,00	1:1	90.250,00
A ^{CEFK2} – Anlegen von Ackerbrache auf Intensivacker zugunsten der Arten Feldlerche auf dem Flurstück 43	27.025,00	1:1	27.025,00
MA – Heckenpflanzung mit Saumstreifen zugunsten der Arten Neuntöter und Dorngrasmücke	17.065,00	1:1	17.065,00
Summe für SO 1			
Summe für SO 2			134.340,00
Schutzgut Boden und Fläche			
MG – Entwicklung eines extensiven Grünlands	8.149,00	1:2	4.074,50
ML – Entwicklung einer landschaftstypischen Heckenpflanzung mit Überhältern und Saumstreifen	6.367,00	1:2	3.183,50
ME – Erhalt, Umwandlung und Anlage von Dauergrünland mit Wei- denutzung	78.247,00	1:2	39.123,50
Summe für SO 1			7.258,00
Summe für SO 2			39.123,50

Für das Sonstige Sondergebiet SO 1 wurden innerhalb der Änderungsfläche 7 Reviere der Feldlerche und ein Revier der Grauammer kartiert, die bei der Umsetzung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes potenziell durch einen Revierverlust betroffen sind.

Die Fläche der Maßnahme **A^{CEF}M1** beträgt **ca. 48.091 m²**. Für den Ausgleich von Brutrevieren der Feldlerche wird gem. dem Leitfaden zur Maßnahmenplanung für die Feldlerche bei der Errichtung von PV-FFA im Landkreis Prignitz 0,5 ha Ackerbrache benötigt.

Die Fläche ist mit 4,5 ha geeignet, um insgesamt 9 Reviere der Feldlerche und 1 Revier der Grauammer zu beherbergen.

Für das Sonstige Sondergebiet SO 2 wurden innerhalb der Änderungsfläche acht Brutreviere der Feldlerche und ein Brutrevier der Grauammer festgestellt.

Zusätzlich zu den innerhalb der Geltungsbereichsgrenze kartierten Brutrevieren der Arten Feldlerche und Grauammer müssen auch die bestehenden Brutreviere auf den externen Ausgleichsflächen (Flurstücke 38 und 43) mitberücksichtigt werden. Das Flurstück 43 befindet sich vollständig innerhalb des Untersuchungsradius der Brutvogelkartierung für die vorliegende Planung, das Flurstück 38 jedoch nur ungefähr zur Hälfte. Aufgrund dessen wird durch Bewertung der Habitatstruktur und der Brutdichte auf der betrachteten Fläche eine Schätzung für die Anzahl der Brutreviere abgeleitet.

Auf dem Flurstück 43 befindet sich lediglich ein Brutrevier der Feldlerche. Auf dem Flurstück 38 wurden 3 Reviere kartiert. Aufgrund des Habitats (Intensivacker) wird der Bestand auf dem Flurstück auf insgesamt 6 Reviere geschätzt. Des Weiteren wurde ein Revier der Wachtel kartiert.

Gemäß dem Leitfaden zur Maßnahmenplanung für die Feldlerche bei der Errichtung von PV-FFA im Landkreis Prignitz wird beim Anlegen einer Ackerbrache der Flächenbedarf pro Brutrevier mit 0,5 ha angesetzt. Aus Erfahrungen mit ähnlichen Projekten wird regelmäßig für die Grauammer ein Revierbedarf von 2 ha gefordert.

Die Maßnahmen A^{CEFK}1 und A^{CEFK}2 sind mit einer Flächengröße von 11,72 ha geeignet, um insgesamt 15 Reviere der Feldlerche, 1 Revier der Grauammer und 1 Revier der Wachtel auszugleichen.

Für das Schutzgut Boden und Fläche muss insgesamt eine versiegelte Fläche von **15.256,44 m²** ausgeglichen werden. Davon entfällt eine Fläche von insgesamt 7.100,81 m² auf das SO 1 und eine Fläche von 8.155,63 m² auf das SO 2.

Die Maßnahmen MG und ML werden für die Kompensation der SO 1 angerechnet. Sie haben insgesamt eine Flächengröße von **14.516 m²**. Gemäß HVE kann die Umwandlung von Intensivacker in Gehölzpflanzungen und Extensivgrünland mit dem Faktor 2,0 angerechnet werden. Damit haben die Maßnahmen eine Kompensationsleistung von **7.258 m²**. Dem gegenüber steht eine vollversiegelte Fläche von **ca. 7.101 m²**.

Die Maßnahme ME wird als Kompensation für die Versiegelung innerhalb der SO 2 angerechnet. Die Maßnahme hat eine Flächengröße von 78.247,00 m². Gemäß HVE kann die Umwandlung von Intensivacker in Extensivgrünland mit dem Faktor 2,0 angerechnet werden. Der versiegelten Fläche von **8.155,63 m²** steht somit eine Kompensationsleistung von **39.123,50 m²** der Maßnahme ME entgegen.

Die zu erwartenden Beeinträchtigungen durch die Eingriffe in das Schutzgut Boden und Fläche können somit als vollständig ausgeglichen betrachtet werden.

Tabelle 18 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung für die geplante 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gumtow für den Ortsteil Görike

Eingriff				Vermeidung	Ausgleich und Ersatz				
Konflikt / Schutzgut	Beschreibung des Eingriffs bzw. der betroffenen Fläche	Umfang des Verlustes/ der Auswirkungen	weitere Angaben	Beschreibung der Vermeidung	Maßnahmen Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Umfang der Maßnahme	Ort der Maßnahme; zeitlicher Verlauf	Einschätzung der Ausgleichbarkeit
Landschaftsbild	Errichtung eines technischen Bauwerks in der freien Landschaft				ML, MA	Entwicklung einer landschaftstypischen Heckenpflanzung mit Überhältern und Saumstreifen Entwicklung eines extensiven Grünlands Heckenpflanzung mit Saumstreifen zugunsten der Arten Neuntöter und Dorngrasmücke	ML: 6.367 m ² MA: 17.065 m ²	Geltungsbereich; Durchführung der Maßnahmen zeitnah nach Genehmigung	Eingriff kompensiert
Versiegelung/ Boden	Vollversiegelung	SO 1: 6.351,00 m ² SO 2: 5.153,36 m ²	Totalverlust, bau- und anlagebedingt	Reduzierung auf notwendiges Maß	MG, ML, ME	Entwicklung von Extensivgrünland Entwicklung einer landschaftstypischen Heckenpflanzung mit Überhältern und Saumstreifen Heckenpflanzung mit Saumstreifen zugunsten der Arten Neuntöter und Dorngrasmücke	MG: 8.149,00 m ² ML: 6.367,00 m ² ME: 78.247,00 m ²	Geltungsbereich; Durchführung der Maßnahme zeitnah nach Genehmigung	Eingriff kompensiert
	Teilversiegelung	SO1: 1.500,00 m ² SO 2: 3.002,27 m ²	Teilverlust (50%), bau- und anlagebedingt	Reduzierung auf notwendiges Maß					
Brutreviere	Verlust von Brutrevieren (SO 1)	7 (Feldlerche) 1 (Dorngrasmücke)	Totalverlust, bau- und anlagebedingt		A ^{CEFM1} ML	Anlegen von Ackerbrache auf Intensivacker zugunsten der Art Feldlerche auf dem Flurstück 11/1	A ^{CEFM1} : 45.000 m ² ML: 6.367,00 m ²	Externe Ausgleichsmaßnahme und Geltungsbereich; Durchführung der Maßnahmen zeitnah nach Genehmigung	Eingriff kompensiert

Eingriff				Vermeidung	Ausgleich und Ersatz				
Konflikt / Schutzgut	Beschreibung des Eingriffs bzw. der betroffenen Fläche	Umfang des Verlustes/ der Auswirkungen	weitere Angaben	Beschreibung der Vermeidung	Maßnahmen Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Umfang der Maßnahme	Ort der Maßnahme; zeitlicher Verlauf	Einschätzung der Ausgleichbarkeit
Brutreviere	Verlust von Brutrevieren (SO 2)	15 (Feldlerche) 1 (Grauammer) 1 (Neuntöter) 1 (Wachtel)	Totalverlust, bau- und anlagebedingt		A ^{CEF} K1 A ^{CEF} K2 MA	Anlegen von Ackerbrache mit Hochstaudenfluren auf Intensivacker zugunsten der Arten Feldlerche und Grauammer auf dem Flurstück 38, Anlegen von Ackerbrache auf Intensivacker zugunsten der Arten Feldlerche auf dem Flurstück 43,	A ^{CEF} K1: 90.250 m ² A ^{CEF} K2: 27.025 m ² MA: 17.065 m ²	Externe Ausgleichsmaßnahme und Geltungsbereich; Durchführung der Maßnahmen zeitnah nach Genehmigung	Eingriff kompensiert

4 Umweltüberwachung

Die Umweltüberwachung konzentriert sich auf erhebliche Umweltauswirkungen, die sich aus der Realisierung eines Bauleitplanes ergeben (§ 4c BauGB).

Zuständig für die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen nach § 4c BauGB ist allein die Gemeinde. Wobei von den Behörden gemäß § 4 Abs. 3 BauGB eine Benachrichtigungspflicht ausgeht, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen, die Durchführung eines Bauleitplanes erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Dabei nutzt die Gemeinde bei der Überwachung die im Umweltbericht nach Nr. 3 b der Anlage 1 zum BauGB angegebenen Maßnahmen (§ 4c BauGB).

Mit negativen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben ist zu rechnen, wenn die festgesetzten Maßnahmen nicht eingehalten werden. Daher ist eine Kontrolle der frist- und ordnungsgemäßen Durchführung der baubegleitenden Maßnahmen notwendig.

Für die geplanten Pflanzmaßnahmen wird eine Pflege zur Fertigstellung gem. DIN 18916 festgelegt. Nach Abschluss der Fertigstellungspflege im ersten Jahr gem. DIN 18916 ist im Anschluss eine Entwicklungs- und Unterhaltungspflege gem. DIN 18919 für die Dauer von 4 Jahren durchzuführen. Somit können ein sicheres Anwachsen und eine kräftige Entwicklung gewährleistet werden.

Darüber hinaus ist die Umsetzung des Pflegeregimes auf den einzelnen Maßnahmenflächen regelmäßig zu überwachen und das angestrebte Entwicklungsziel auf Erfolg zu überprüfen.

Im Rahmen einer naturschutzfachlichen Begleitung des geplanten Vorhabens sind durch entsprechend fachkundige Personen regelmäßige Funktionskontrollen bezüglich der geplanten Maßnahmen durchzuführen; das schließt auch die Überwachung der Bauzeitenregelung mit ein.

5 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Ziel der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Ortsteil Görike ist es, die planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung von zwei Agri-PV-FFA auf den Teilflächen mit der Bezeichnung Sonstiges Sondergebiet 1 (SO 1) mit Zweckbestimmung Wind + Agri-PV und Sonstiges Sondergebiet 2 (SO 2) mit Zweckbestimmung Agri-PV zu ermöglichen.

Der Geltungsbereich des SO 1 (gem. dem Geltungsbereich des vBP Nr. 5 „Solarpark Görike – Mühlenstücke“) hat eine Größe von 28,36 ha und befindet sich innerhalb der Gemeinde Gumtow, ca. 0,63 km südwestlich von der Ortslage Görike, ca. 0,92 km östlich von Söllenthin und ca. 1,6 km nördlich von Zichtow.

Der Geltungsbereich des SO 2 (gem. dem Geltungsbereich des vBP Nr. 6 „Solarpark Görike – Die Korte Stücken“) hat eine Größe von 22,8 ha und befindet sich innerhalb der Gemeinde Gumtow, 1,13 km südöstlich von Görike, 1,2 km nördlich von Barenthin sowie 1,0 km westlich von Granzow.

Bei Umsetzung der Vorhaben ergeben sich unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Landschaftsbild, Fauna sowie Boden und Fläche, für die Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation entwickelt werden müssen.

Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild werden durch die Pflanzung von Hecken (Maßnahmen ML und MA) auf ein Minimum reduziert. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Landschaftsbild ist bei Umsetzung der Maßnahmen daher ausgeschlossen.

Auf dem SO 1 wurden im Rahmen der avifaunistischen Kartierungen 7 Reviere der Feldlerche und ein Revier der Dorngrasmücke kartiert. Durch die Überbauung mit Agri-PV-Anlagen gehen die Brutreviere verloren. Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme **A^{CEFM}1** dient dem Ausgleich der 7 betroffenen Feldlerchenreviere **sowie dem Erhalt der 3 Reviere, die sich bereits auf der Ausgleichsfläche befinden**. Die Maßnahme ML ist dazu geeignet, ein Brutrevier der Dorngrasmücke auszugleichen.

Auf dem SO 2 wurden insgesamt 8 Reviere der Feldlerche, 1 Revier der Grauammer, 1,5 Reviere der Dorngrasmücke (2 Reviere, eines davon als Randsiedler) und 1 Revier des Neuntötters kartiert. Die Maßnahmen MA, A^{CEFK}1 und A^{CEFK}2 dienen mit einer Flächengröße von insgesamt 13,4 ha dem Ausgleich der genannten Arten sowie zum Erhalt von 7 bestehenden Feldlerchenrevieren und einem Wachtelrevier.

Zum Schutz aller weiteren wildlebenden europäischen Vogelarten wurde für beide Teilflächen vorsorglich eine Bauzeitenregelung festgelegt, die Baumaßnahmen innerhalb der Brutzeit ausschließt und nur im Zeitraum vom 16.08. bis 28./29.02. eines Folgejahres zulässt.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche und Boden können vollständig über die Maßnahmen MG, ML und ME ausgeglichen werden.

Der versiegelten Fläche von ca. **7.101 m²** für das SO 1 steht eine Kompensationsleistung der Maßnahmen MG und ML von **7.258 m²** entgegen. Für das SO 2 steht der versiegelten Fläche von ca. **8.156 m²** eine Kompensationsleistung von **39.123,50 m²** der Maßnahme ME entgegen.

Somit verbleiben durch die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Ortsteil Görike keine negativen Beeinträchtigungen auf den Naturhaushalt.

Stand 29. Mai 2026
erarbeitet durch Dipl. Ing. Karin Kostka,
Sophie Porzell, B.Sc. Stadt- und Raumplanung



K.K- RegioPlan Büro für Stadt- u. Regionalplanung

Dipl. Ing. Karin Kostka

K. K – RegioPlan - Büro für Stadt- und Regionalplanung
Doerfelstrasse 12, 16928 Pritzwalk

Anlagen

- 1 Karte: Biotop- und Nutzungstypenkarte zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Görike – Mühlenstücke“, M 1 : 3.000, K.K-RegioPlan, Stand 21. April 2026
- 2 Karte: Biotop- und Nutzungstypenkarte zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Görike – Die Korte Stücken“, M 1 : 4.000, K.K-RegioPlan, Stand 11. März 2026
- 3 Artenschutzfachbeitrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Görike – Mühlenstücke“, K.K-RegioPlan, Stand 29. Mai 2026
 - 3.1 Avifaunistische Kartierungen 2025/2026 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Görike – Mühlenstücke“, K.K-RegioPlan, Stand 30. April 2026
 - 3.1.1 Karte: Brutvogelkartierung 2025 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Görike – Mühlenstücke“, M 1 : 4 000, K.K-RegioPlan, Stand 01. Dezember 2025
 - 3.1.2 Karte: Zug- und Rastvogelkarte 2025 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Görike – Mühlenstücke“, M 1 : 7 000, K.K-RegioPlan, Stand 15. April 2026
 - 3.2 Faunistische Kartierungen Herpetofauna 2025 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Görike – Mühlenstücke“, K.K-RegioPlan, Stand 28. März 2026
- 4 Artenschutzfachbeitrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Görike – Die Korte Stücken“, K.K-RegioPlan, Stand 29. Mai 2026
 - 4.1 Avifaunistische Kartierungen 2025/2026 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Görike – Die Korte Stücken“, K.K-RegioPlan, Stand 28. April 2026
 - 4.1.1 Karte: Brutvogelkartierung 2025 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Görike – Die Korte Stücken“, M 1 : 4 000, K.K-RegioPlan, Stand 04. Dezember 2025
 - 4.1.2 Karte: Zug- und Rastvogelkarte 2025 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Görike – Die Korte Stücken“, M 1 : 7 000, K.K-RegioPlan, Stand 21. April 2026
 - 4.2 Faunistische Kartierungen Herpetofauna 2025 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Görike – Die Korte Stücken“, K.K-RegioPlan, Stand 28. April 2026

6 Literaturverzeichnis

APW – AUSKUNFTSPLATTFORM WASSER DES LANDES BRANDENBURG (2026). Online unter: <https://apw.brandenburg.de>, letzter Zugriff: 25.03.2026.

ARGE Monitoring PV-Anlagen (2007): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen, 126 S., online unter: https://www.bauberufe.eu/images/doks/pv_leitfaden.pdf, letzter Zugriff: 25.03.2026.

LBGR – LANDESAMT FÜR BERGBAU, GEOLOGIE UND ROHSTOFFE BRANDENBURG (2026): GeoPortal LBGR Brandenburg. „Boden - Basisdaten. Online unter: www.geo.brandenburg.de, letzter Zugriff: 25.03.2026.

MLUV – MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES BRANDENBURG (Hrsg.) (2009): Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung – HVE. Online unter: https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/land_bb_test_02.a.189.de/Handlungsanleitung-Vollzug-Eingriffsregelung.pdf, letzter Zugriff: 25.03.2026.